

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Nro. 29.

Donnerstag, den 7. Juni 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bazen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Verathungen

über

die Frage der Auflösung der Militärkapitulationen.
(Fortsetzung.)

b. Behandlung im Nationalrath.

(23., 24. und 25. Mai.)

Dieselbe Frage kam im Nationalrathe den 23., 24. und 25. Mai zur Sprache. Die zur Begutachtung derselben aufgestellte Kommission theilte sich in drei Anträge, welche, mit ihrer Begründung am 24. Mai, folgendermaßen lautend mitgetheilt wurden:

1. Bericht der ersten Minderheit von zwei Mitgliedern. (Berichterstatter Herr Michel.)

Lit. Die Kommission, welche Sie seiner Zeit ausgesprochen haben zu Prüfung und Würdigung der in vielseitig ein-

gegangenen Petitionen ausgesprochenen Wünsche für Aufhebung der Militärkapitulationen mit der Krone von Neapel, legt Ihrer hohen Behörde drei Minderheitsanträge vor, die sich bereits in Händen der Mitglieder des Nationalrathes befinden.

Der Kommission wurde eine große Zahl von Petitionen übergeben, enthaltend 15,659 Unterschriften, und zwar

aus dem Kanton Waadt	4500
„ „ „ Genf	4226
„ „ „ Basel-Land	1523
„ „ „ Basel-Stadt mit Umgebung	819
„ „ „ Neuenburg	3041
„ „ „ Bern	401
„ „ „ Freiburg	130
vom Grütti-Verein	521

Zusammen 15,161

Ferner von Genua, Venedig, Besançon und

Algier	498
------------------	-----

Zusammen 15,659

Außerdem petirten die Volksvereinssektionen Bern, Ronofingen, Narberg, Narwangen, Fraubrunnen, Laupen und Büren, sowie der Hülfverein des Amtsbezirks Bern, alle jedoch ohne weitere Unterschriften, nur von den Vorständen signirt.

Je aus den betreffenden Kantonen sind im Allgemeinen die Petitionen ihrem Inhalte nach gleichlautend; daher wird es genügen, einige derselben auszugsweise anzuführen.

I. Petition aus dem Kanton Waadt. „Die italienischen Ereignisse legen der Schweiz die Pflicht auf zu Aufhebung der Militärkapitulationen, damit nicht ferner

die Söhne einer freien und republikanischen Nation das Blut der Märtyrer der Freiheit vergießen.

„Es sei nicht Neutralität gehalten, wenn der Reaktion und dem Despotismus Kräfte und Unterstützung geschickt werden; im Interesse der Schweiz liege es auch nicht, um uns herum den Absolutismus und die Tyrannei zu begünstigen.

„Die mit der Zurückberufung der Regimenter verbundenen Opfer können nur aus einem höhern Standpunkte, welcher diese Frage beherrsche, gewerthet werden. Ein Volk lebe nicht von Tag zu Tag, sondern es gehöre der Geschichte an. Denn es könnten Zeiten kommen, wo die Schweiz der Unterstützung von denselben Völkern bedürftig wäre, deren dringendste Forderungen sie jetzt mißkenne. Auch sei zu bedenken, daß die Lage vieler Schweizer in Italien die Aufhebung der Regimenter erfordere. Petenten verlangen: 1) daß jede Werbung für Neapel strenge untersagt werde; 2) daß die kapitulirten Regimenter unverzüglich zurückberufen werden.“

II. Petition der Glieder des schweizerischen Hülfvereins im Amtsbezirk Bern. „Die frühere, aristokratische Regierung hat die Kapitulation hauptsächlich abgeschlossen, um den Söhnen der patrizischen Familien einträgliche Stellen zu verschaffen. Es müsse jeden freien Schweizer mit höchster Entrüstung erfüllen, daß Tausende von Schweizern, denen anderswie geholfen werden könnte, sich gebrauchen lassen, um Völker zu unterdrücken, die sich bestreben, von ihrem Drucke sich zu befreien, also das Gleiche thun, wofür unsere heldenmüthigen Vorfahren ihr Leben und Blut einsetzten. Ferners haben die Völker zu jeder Zeit ein Recht zu Aufhebung solcher gegen alle Menschenwürde streitenden Kapitulationen.“ Verlangt sogleich Aufhebung derselben.

III. Petition der freiburgischen patriotischen Association. „Ein Vertrag hört auf eine Nation zu binden, wenn, nach ihrer Uebereinkunft, die Umstände sich wesentlich geändert haben. Das Gouvernement von Sizilien habe die Kapitulation nicht streng gehalten, und die Kapitulation habe den kapitulirenden Ständen das Recht zur Aufhebung vorbehalten.“ Verlangt, daß dem Uebel, welches aus dieser Kapitulation entstehe, vermittelt einer allgemeinen Maßregel gesteuert werde.

IV. Petition der Volksvereinssektion von Fraubrunnen. Verlangt in erster Linie, ohne voregreifende Anerkennung einer Entschädigungspflicht, in zweiter, auf jede mögliche Weise die Rückberufung der Truppen. Geldopfer sollen nicht zurückschrecken.

V. Petition des Volksvereins zu Konolfingen. „Schon die Klugheit erheische die Aufhebung der Militärkapitulationen; denn bereits im Frühling 1848 habe Frankreich die Aufhebung der Militärkapitulationen nachgesucht. Der Staatsorganismus in der Schweiz habe sich geändert, deshalb sei die Schweiz nicht schuldig, frühere Verträge zu halten, die mit den neuen Institutionen im Widerspruch stehen. Die Erfahrung lehre ferner, daß Könige und Fürsten Verträge am wenigsten halten, wenn sie nicht in ihren Kram dienen. Sie hätten in jüngster Zeit freie Verfassungen versprochen, aber nicht gehalten. Die Ehre der Schweiz sei der oberste Grundsatz für die Beurtheilung, und nicht der Grundsatz eines Zivilvertrages.“

Ferner lagen der Kommission vor: der Ihnen bekannte Beschluß des Ständerathes, sammt den darauf bezüglichen Akten, worunter namentlich der Beschluß des Standes Genf namhaft zu machen ist, dahin gehend, daß, nach

Einsicht des Art. 11 und der §§. 6 und 7 des Art. 74 der Bundesverfassung beschlossen werde, es soll 1) die Abdankung in Neapel unverzüglich stattfinden; 2) soll von dem König von Neapel die Entschädigung je nach der Dienstzeit der abgedankten Truppen gefordert werden; 3) soll die Rekrutirung augenblicklich aufhören.

Soweit die allgemeine Uebersicht von Seite der Kommission. Von hier an bleibt es jeder einzelnen Minderheit überlassen, ihren Antrag zu begründen, weshalb ich mir die Freiheit nehme, mit Kürze und nur mit Berücksichtigung der Hauptpunkte in die Begründung des ersten Minoritätsantrages einzutreten. Hierbei kann ich vorerst nicht unterlassen, den Ausdruck meines Gefühles hinzuhalten. In den vielen tausend durch die Bittschriften laut gewordenen Stimmen tritt die erfreuliche Wahrnehmung hervor, daß unser Volk festhält am erwachten Selbstbewußtsein, an der wirksamen Erkenntniß des unschätzbaren Gutes einer freien Verfassung. Naturgemäß muß es wünschen, daß andere Völker des gleichen Glückes theilhaftig werden. Die mit scharfen Zügen bezeichnete Erbitterung jener Volksstimmen über Verwendung und Zweck der Schweizertruppen in Neapel leitet auf eine edle Quelle zurück; dieses ausgesprochene Volksgefühl, das nicht nur im Kreise der Petenten, sondern zweifelsohne bei'm größern Theile des Schweizervolkes vorwaltet, muß deshalb mit zarter Schonung behandelt werden. Die Sympathien unsers Volkes für alle guten und freisinnigen Bestrebungen anderer Nationen sind zu ehren, und zu rechtfertigen ist der Schmerz über die, wenn auch glanzvollen, Waffenthaten der Schweizer in Neapel, welche mitwirkten, Messina und Catania in Trümmer zu legen. Wahrlich, einer bessern Bestimmung wären die Waffen tapferer Schweizer werth.

Inwiefern nun aber die Realisirung der in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche und die Anwendung der behufs dessen vorgeschlagenen Mittel möglich sein wird — die Lösung dieser Frage bildet die Aufgabe der hohen Versammlung. Und leider, wenn wir aus dem Bereiche der Ideen auf den Boden des Staatsrechtes übertreten, stellen sich, nach der Ansicht der ersten Minderheit, unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Der Bund ist von sich aus dermalen nicht berechtigt, die von den einzelnen Kantonen mit Neapel abgeschlossenen Kapitulationen aufzuheben. Es ist von Niemanden behauptet worden, daß die kapitulirenden Kantone vermöge der Bundesakte von 1815 zum Abschluß der Kapitulationen, welche jeweilen, auch in Gemäßheit der Bestimmungen desselben Bundesvertrages, von der Tagsatzung genehmigt worden, nicht befugt gewesen wären. Hat nun diese Urkunde den einzelnen Kantonen das Recht zum Abschlusse von Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten eingeräumt, so folgt hieraus konsequenterweise, daß auch nur ihnen das Recht der Auflösung zusteht.

Wenn die Tagsatzungen die Prüfung und Genehmigung der Kapitulationen vornahmen, und sich auch im Interesse der einzelnen Stände oder Privaten als diplomatische Behörde verwendeten, so bedarf es wohl künstlicher Deduktionen, um dadurch eine Beschränkung in Beziehung des fraglichen Rechtes der Kantone ausfindig zu machen. Die Tagsatzungen haben sich aber auch mit dem Materiellen der Kapitulationen nie befaßt, insoweit nämlich dieses Materielle die ausdrücklich vorgeschriebenen Bestimmungen im Art. 8 unberührt ließ.

Es fragt sich weiter: hat die neue Bundesverfassung

eine über den Vertrag von 1815 aus gehende Befugniß in Beziehung der bereits zur Zeit der Gültigkeit desselben abgeschlossenen Militärkapitulationen in die Hände der Bundesversammlung gelegt? Der Art. 11 der neuen Bundesverfassung enthält einfach das Verbot, daß keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden dürfen; der bereits abgeschlossenen und noch bestehenden Kapitulationen wird in der ganzen Bundesverfassung mit keiner Silbe gedacht. Aus letztem Umstande, und da es feste Rechtsregel ist, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, es werden denn die Fälle ausdrücklich bezeichnet, welche derselben unterworfen sein sollen, — analog dessen ja auch die neue Bundesverfassung die Gegenstände speziell bezeichnet, welche sie ihrem Gebiete zugeschrieben wissen will — muß letztere Frage auf das Bestimmteste verneint werden. Die kapitulirenden Kantone nehmen somit gegenwärtig die gleiche Rechtsstellung gegenüber der Eidgenossenschaft ein, wie zur Zeit des Bestandes des Bundesvertrages von 1815.

Die Kompetenz der Tagsatzung zu Auflösung der Militärkapitulationen will begründet werden mit Art. 8 des Fünfehnnerbundesvertrages, welcher derselben das Recht einräumt, alle Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz zu ergreifen, folglich müsse die Tagsatzung auch befugt sein, Militärkapitulationen aufzuheben, wenn dieß zur Rettung der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz oder zu Aufrechthaltung der Neutralität erforderlich gewesen wäre. Die neue Bundesverfassung habe im Art. 74, Nr. 6 und 7, der jetzigen obersten Bundesbehörde die gleiche Ermächtigung eingeräumt, indem es heißt, sie (die beiden Räte) beschließen die Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der

Schweiz, für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. Diesem Raisonnement geht im Allgemeinen an Richtigkeit wohl Nichts ab; allein die weiter daraus geschöpfte inhaltschwere Anwendung auf den vorliegenden Fall kann nicht am Plage sein, indem, trotz des besten Willens, nicht einzusehen ist, daß das Fortbestehen der neapolitanischen Militärkapitulation unmittelbar die äußere oder innere Sicherheit, die Unabhängigkeit oder Neutralität der Schweiz gefährden sollte.

Es ist nicht zu läugnen, Tit., daß die Schweiz durch den fortbestehenden Dienst der Schweizerregimenter in Neapel, entgegengehalten ihren freien politischen Institutionen, in eine schiefe Stellung versetzt ist, und daß namentlich die Nachbarstaaten, welche mit ihren inneren Verhältnissen nicht bekannt sind, solchen Widerspruch kaum zu lösen vermögen, und deßhalb mit der Entziehung ihrer Sympathien drohen, und was mehr ist, daß derselbe das moralische Gefühl des freien Schweizers verletzt. Allein all' diesen Betrachtungen gegenüber steht mit Riesengröße der abgeschlossene Vertrag der Kantone, und ihre noch fortdauernde Berechtigung, denselben aufrecht zu erhalten. Angesichts eines förmlichen, in guten Treuen abgeschlossenen und von den obersten Landesbehörden einstimmig sanktionirten Vertrages ist und bleibt es unmöglich, den fraglichen Dienst als eine Neutralitätsverletzung zu qualifiziren. Der Eidgenossenschaft kann aber auch mit Recht keine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, wenn die Schweizertruppen von ihrem vertragsmäßigen Befehlshaber mißbraucht werden sollten; das freie Dispositionsrecht desselben über die Truppen liegt eben im Begriffe der Kapitulation und ist das Unheil.

Tit. Es muß auch entschieden in der Politik eines

kleinen Staates, um so mehr einer Republik, liegen, die Feste und Stärke auf dem Fundament des Rechtes zu suchen und zu wahren. Das Festhalten am gegebenen Worte unter widerwärtigen Umständen und gegen eigenes Interesse hat bei den Völkern stets Ehre gebracht.

Ein anderer Hauptpunkt für die Entscheidung der Rückberufung der Regimenter ist die Frage, wer prästirt die kapitulationsmäßig zugesicherten Entschädigungen? Man darf ohne Bedenken von der Voraussetzung ausgehen, daß es unter keinen Umständen und zu keinen Zeiten in dem Willen der Bundesversammlung liegen könne, die Kapitulation zu kündigen, bevor die Truppen in ihren Rechtens erworbenen Interessensansprüchen sichergestellt sind. Diesen Ansprüchen seinen Schutz zu verleihen ist der Staat eben so sehr verpflichtet, als jedem andern Privatrechte.

Im Falle einer Kündigung der Kapitulation, sei es durch den Bund oder durch die Kantone, sind folgende Eventualitäten in's Auge zu fassen:

a. Der Gegenkontrahent, der König, bestreitet das Recht der Kündigung und entläßt die Truppen nicht. Folgen nun letztere, sei es gänzlich oder theilweise, dem Rufe ihres Landes, dann wird der König sich jeder Entschädigungspflicht ent schlagen, weil eine solche Abberufung nach dem Inhalte der Kapitulation bis nach Verfluß derselben unzulässig ist.

b. Bleiben die Truppen hingegen im Dienste des Königs aus diesem oder andern Beweggründen, dann hat die Kündigung des Vertrages ihren Zweck gänzlich verfehlt; der Zustand der Truppen wird prekärer gemacht; sie werden ohne oder wenigstens bei zweifelhaft gültiger Kapitulation in die gänzliche Willkür der Krone von Neapel fallen, und die Eidgenossenschaft wird wenig

Ruhm ernten, wenn die eigenen Bürger gegebenen Befehlen nicht Folge leisten. Sollte nun aber wirklich die Abberufung und Rückkunft der vier Regimenter zur Thatfache werden, Tit., könnten Sie einen festen Glauben an die Möglichkeit einer kapitulationsmäßigen Entschädigung fassen? Woher wäre auf längere Jahre hinaus eine Summe von 500,000 bis 700,000 Franken zu schöpfen? Vertheilen Sie diese auf die ganze Eidgenossenschaft, auf die kapitulirenden Kantone, überall würde eine solche Mitgift, eine so enorme, allen Vortheiles entblößte, Belastigung mit Unwillen angesehen werden, zumal, wie bekannt, die Finanzverhältnisse der Eidgenossenschaft und der meisten Kantone, besonders der kapitulirenden, mit Ausnahme vielleicht von Bern und Solothurn, der Art sind, daß sie eher zum Nehmen als zum Geben sich eignen. Die Schweiz vermag nicht, die Verpflichtung des Königs von Neapel zu übernehmen für Soldaten, die nicht im Falle waren, bis dahin der Schweiz unmittelbar zu nützen. Es ist wohl vorauszusehen, daß eine allfällige Nichtannahme der Wünsche und Verlangen der Petenten ab Seite der Bundesversammlung eine große Mißstimmung erzeugen wird: aber der praktische und patriotische Sinn der Schweizerbürger wird bei der vorliegenden Sachlage sich zu beruhigen wissen, um so mehr, als die Besorgniß, daß die vier Schweizerregimenter das künftige Schicksal Italiens entscheiden werden, in ein zu weites Feld gestellt ist, und das Vergangene nicht mehr geändert werden kann. Andere Wirkungen und Kollisionen der verschiedensten Art dürfte die Ueberbindung der Verpflichtungen des Königs von Neapel an die ärmern kapitulirenden Stände, die, was mit Gewißheit anzunehmen ist, ihre freie Einwilligung zu Auflösung der Kapitulation zurückhalten,

hervorrufen. Hüten wir uns, einen neuen Zankapfel in das kaum begonnene neue Staatsleben zu werfen! Die völlige Gewißheit, Tit., daß auf dem Wege der Unterhandlung mit den meisten kapitulirenden Kantonen nach einem erspriechlichen Erfolg vergebens gestrebt wird; die Ueberzeugung sodann, daß unter obwaltenden Verhältnissen der Bund von sich aus das fragliche Recht nicht besitzt, liegen dem ersten Minoritätsantrage zu Grunde.

Antrag der ersten Minorität: „Der Nationalrath erkennt: er befinde sich nicht im Falle, auf das vorliegende Begehren einzutreten, und schließt sich somit dem Beschlusse des Ständerathes an.“

(Folgen die Unterschriften.)

2. Bericht der zweiten Minorität. (Berichtserstatter Herr Dr. Frei.)

„Tit.! Wie Sie der autographirten Vorlage entnehmen, weicht vom Beschlusse des Ständerathes vom 16. dieß sehr wesentlich ab die zweite Minderheit Ihrer Kommission. Diese Minderheit nämlich hält dafür, es sei auf das vorliegende Begehren um Aufhebung der Militärkapitulationen ohne Weiteres einzutreten; und sie erlaubt sich andurch, den in diesem Sinne gestellten Beschlussesantrag zu motiviren, wie folgt:

I. Ob es der Bundesversammlung überhaupt zustehe, diese Angelegenheit als Bundessache, gemäß Art. 74 der Bundesverfassung, zu behandeln und dießfalls irgendwie einzuschreiten? Darüber dürfte, unseres Erachtens, zur Zeit gewiß kein ernsthafter Zweifel mehr walten. Blicken wir, bezüglich dieser Kompetenzfrage (die nur möglichst kurz zu erörtern ist), allererst auf die der Gegenwart unmittelbar vorangegangene Periode zurück, und wir finden,

daß die ganze s. g. Restauration hindurch, — ja vom Sturze der Vermittlungsakte (29/31. Dezember 1813) weg bis 1830 und von 1830 bis 1848 die Bundesgewalt den Standpunkt festhielt: daß zwar wohl der Abschluß von Militärkapitulationen, in den Schranken des Bundespactes, Sache einzelner Kantone sei, nicht aber der kapitulirte Militärdienst, seinem ganzen Wesen, seinem vollen Umfange nach. Es ergibt sich aus den Tagsatzungsprotokollen, daß fortwährend die oberste Bundesbehörde, gegenüber den kapitulirt habenden Kantonen sowohl, als auch gegenüber den kapitulirten Truppen selbst, sich eine gewisse, bald mehr bald minder ausgedehnte Autorität zu vindiziren wußte, ja! wir möchten sagen: eine Art von Hoheits- oder doch Oberhoheitsrecht. An Nachweisen hiefür fehlt es uns durchaus nicht. So übte die Tagsatzung gewissermaßen die höhere Werbepolizei, als sie Anno 1828 gegen den Herrn von Salis-Soglio, welcher unbefugt im Kanton Schwyz eine Kompagnie für Sizilien privatim anwarb, ein Verbot erließ.¹¹ Bei der dießfälligen äußerst interessanten Diskussion (am 8. August 1828, vergleiche fraglichen Abschied Seite 114) wurde zwar allseitig zugegeben: das Abschließen von einzelnen Kapitulationen sei rein Sache der Kantone, allein ebenso entschieden gingen alle Gesandtschaften von der Ansicht aus, daß es Fälle gebe, wo sowohl die „Nationalehre“ (sic) als die Wahrung der „Neutralität“ (sic) etwelche regulirende Dazwischenkunft des Bundes gebieterisch hervorrufen könne. — Dann sorgte die Tagsatzung selbst für das ökonomische Bedürfniß sowohl der angeworbenen und dienenden Söldner als auch der nach absolvirtem Dienste in die Heimath Zurückgekehrten, z. B. für zweckmäßige Erhebung der Werb- und Pensionsgelder (vergl. d. Konklusum von 1816); — sie sorgte für gehörige eidgenössische Verwaltung der Invasiden-

fonds, als worüber — bis in die letzte Zeit — der Tagsatzung periodische Rechnung abgelegt wurde. Diese oberste Bundesbehörde trat auch nicht selten als Sachwalter auf für einzelne Reklamanten, die auswärts als Militärs gedient und eben daher noch gewisse Forderungen zu stellen hatten, z. B. vor einigen Jahren noch für einen Herrn Kommandanten Abyberg aus Schwyz. Man ist beim Durchlesen der langen Reihe von Abschieden oft versucht zu glauben, die im kapitulirten Dienste abwesenden Alpenöhne hätten der Tagsatzung fast mehr am Herzen gelegen, als die im Lande zurückgebliebenen alle. Wie rührend empfahl sie z. B. Anno 1816 die sämtlichen französischen Schweizerregimenter speziell dem „Schutze und dem Wohlwollen des „Monsieur frère du Roi,“ als neu bestellten Generalobersten jener Truppen“ (diese so schmeichelhafte Verwendung bei des Königs leiblichem Bruder eintreten zu lassen, das wurde sogar einstimmig beschlossen)! — Aber, Tit., die Machthaber der Eidgenossenschaft beschränkten sich nicht bloß auf Verwendungen und Empfehlungen. Wie in frühern Jahrhunderten, so geschah es noch im neunzehnten, daß von der Bundesbehörde direkt die Strafgesetzgebung für alle kapitulirten Schweizerregimenter ausging, und noch heute wird bei unsern Truppen in Neapel die Kriminalrechtspflege ausdrücklich im Namen der schweizerischen Konföderation ausgeübt. — Dieses Alles, Tit., beruht aber nicht bloß auf Zufall oder augenblicklicher Laune, sondern hängt genau zusammen mit der rechtlichen Stellung, welche im Allgemeinen der Bund damals den kapitulirten Regimentern gegenüber stets eingenommen hat; er betrachtete dieselben von jeher als nicht nur den konfrahirenden Kantonen, sondern auch ihm und zwar ihm unmittelbar untergeordnet. Er sah die in auswärtigem

Kapitulationsdienste stehenden Schweizerfolbaten als die Seinigen an und glaubte sie unter väterlichen Schutz nehmen zu müssen. — Auch als ein Ausfluß der fraglichen Superiorität der Bundesstelle erklärt sich dann ferner die Zensur, welche der Bund mitunter schon in Bezug auf das Verhalten der auswärtigen Regimenter zur Anwendung gebracht hat. Wir weisen hier auf das in noch frischem Andenken stehende, vom Mai v. J. datirte Präcedens in Neapel hin, wobei der Vorort von der Tagssagung den bestimmten und gemessenen Auftrag erhielt, hinsichtlich gewisser Erzeffe, die den neapolitanischen Schweizerregimentern waren zur Last gelegt worden, eine „genaue Untersuchung“ veranstalten zu lassen. Die eidgenössische Kompetenz zu dieser Schlußnahme vom 30. Mai ward nur von einem einzigen Stande angefochten, nämlich von Solothurn, das sich darum der Abstimmung enthielt.

Diese Zensurgewalt des Bundes kann aber, wie die Erfahrung lehrt, sich noch um ein Bedeutendes weiter erstrecken. Der eben berührte Beschluß der Tagssagung enthielt noch eine zweite Verfügung, die nämlich: „Der Vorort sei eingeladen, mit denjenigen Kantonen, welche die Kapitulation mit Neapel abgeschlossen, sich in's Einverständnis zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Kapitulationen zu erzielen.“ — Etwas erstaunt fragt man hier: wie denn, ohne dem damals noch entschieden vorwiegenden Grundsatz der Kantonal souveränität zu nahe zu treten, die Tagssagung ein derartiges Ansinnen zu stellen vermochte? Allein der Grund liegt lediglich eben in der vorhin angedeuteten, praktisch wohl ausgebildeten, Obergewalt des Bundes. Vermöge dieser Autorität, ohne Zweifel, legte sich denn schon etliche dreißig Jahre früher der Bund ein noch viel nachhaltigeres Attribut bei, nämlich

die Befugniß der unbedingten Rückberufung von kapitulirten Schweizerregimentern. So begegnen wir denn in den eidgenössischen Abschieden der Restaurationszeit zwei verschiedenen, sehr denkwürdigen Verfügungen solchen Inhalts. Beide betreffen den Kapitulationsdienst in Frankreich, die eine datirt vom 15. April 1814 (vergl. Abschied v. 1814, I. Bd., S. 295), die andere vom 28. März 1815 (Litt. c., Bd. III. A, S. 731.) In beiden Fällen bestand die Rückberufung nicht etwa in einer simplen „Einladung“ an die Kantone, die Angehörigen zur Heimkehr zu bestimmen; nein! Sie bestand in dem sehr kategorischen Befehle, den Dienst, worin die Angeworbenen bisher gestanden, sofort zu verlassen. Auch wurde angehängt: betreffend das persönliche Loos der Rückberufenen, zumal in ökonomischer Hinsicht, so werde dieses einen Gegenstand späterer Verhandlungen abgeben, also: man werde nachgehend davon sprechen. Bemerkenswerth ist auch die Strenge, womit die damalige oberste Bundesbehörde gegen die Ungehorsamen einschritt, und wir erlauben uns hier an das Tagsatzungskonklusum vom 24. August 1815 zu erinnern (vergl. Abschied 18¹⁴/₁₅, III. Bd. A, S. 783 und 784). Dieses einmüthige Konklusum erklärt eine gewisse Anzahl renitenter Individuen (ein Herr Stoffel, aus Thurgau, an der Spitze), „als des Schweizernamens und zwar des Indigenats unwürdig.“ — Allein hier wird man wohl fragen: auf welchem rechtlichen Boden stand denn die Behörde, als sie dergleichen Maßregeln ergriff? Stützt sich die fragliche Schlussnahme vom 15. April 1814 und die vom 28. März 1815 etwa auf einen Artikel einer Bundesverfassung? Mit nichten! Es gab damals gar keine Bundesverfassung (denn die Mediationsakte war, wie man weiß, schon in den paar letzten Tagen des Jahres 1813 förmlich außer Kraft ge-

setzt und so eigentlich über Bord geworfen worden), und die ganze regellose Bundesgewalt ruhte in den Händen der bekannten „eidgenössischen Versammlung“, das heißt, eines Kongresses von Kantonsdeputationen, die vornehmlich nur ihre Kantonsinteressen verfolgten. Die kapitulirten Schweizerregimenter hatten, rein positivrechtlich betrachtet, durchaus keine über ihnen stehende Bundesbehörde mehr, sowie denn damals die ganze Kapitulationsangelegenheit factisch so ziemlich wieder das geworden war, was sie vor 1798 gewesen, nämlich vorzugsweise Kantonsache. — Aber die allegirte Schlußnahme vom 24. August 1815, wann ist denn diese erschienen? Antwort: als bereits der 1815er Bund Beides, angenommen und eingeführt worden. Und eben dieser Bund vom 7. August 1815, sagt er etwas von einer Befugniß zu solchen außerordentlichen, zu solch' exorbitanten Maßregeln, zumal gegenüber dem Kapitulationsdienste? Wir kennen dießfalls nur das dürftige fünfte Alinea des Art. VIII, so lautend:

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen zc.“

Die Bundesbehörde — Repräsentantin eines in seiner konstitutionellen Grundlage sehr schwachen Staatenvereines — diese muß also für ihr Einschreiten ganz andere Motive gehabt haben, als nur Gesetzesbuchstaben. Glücklicherweise sind diese Gründe irgendwo förmlich beurkundet worden, nämlich im eidgenössischen Abschiede. Da heißt es denn in dem angeführten Beschlusse: die „dépûtes des 19 cantons de la Suisse réunis en Diète générale“ (wie sie sich hießen) vom 15. April 1815:

„Considérant qu'il est du *devoir de la Diète* et que *L'HONNEUR NATIONAL lui prescrit* d'empêcher par les moyens en son pouvoir, que les troupes suisses

„susnommées ne soient entraînées dans les hostilités
 „envers les puissances amies de leur patrie.“ etc. —
 sollen die Truppen ihres Eides gegen den Kaiser entbun-
 den und alle einzelnen Krieger sofort zurückberufen
 sein! (Vergl. Abschied 18^{14/15}, I. Bd., S. 294 u. 295.)
 Und in Ansehung des erwähnten Konklusums, vom 24.
 August 1815, drückt sich das einschlägige Kommissionsgut-
 achten so aus: „Bei der Wiedererscheinung Napoleon
 „Bonaparte's, war es der Würde und dem In-
 „teresse der Schweizernation und ihrer Stellung im
 „europäischen Staatensystem angemessen, sich auf eine un-
 „zweideutige Weise auszusprechen, um über ihre Gesin-
 „nungen und Politik keinen Zweifel übrig zu lassen.“
 (Zu diesem Ende — Rückberufung der Truppen aus
 Frankreich u. s. w.)

Also, Tit., die Nationalehre, die Würde und
 das moralische Interesse der Schweizernation, ihre
 Stellung im europäischen Staatensystem, — da waren
 die Triebfedern zum Einschreiten, das war die Legitimation
 der Bundesbehörde zu zwei feierlichen Abberufungsakten.
 Eine andere Norm kannte sie nicht, wie sie denn über-
 haupt von Gesetzen entblößt war. — So viel über die
 Vergangenheit, so viel namentlich über die Epoche, welche
 zwischen der Mediation und der Gegenwart liegt. Heben
 wir nunmehr die Verhältnisse desjenigen Zeitabschnittes
 hervor, worin wir jetzt leben, des Abschnittes, welcher
 mit Einführung der Bundesverfassung vom 12. September
 1848 anhebt, und beleuchten wir mit wenigen Worten die
 aufgeworfene Kompetenzfrage von dem Standpunkt des
 neuen urkundlichen Bundesrechtes aus.

Die Frage löst sich bald und löst sich gründlich, so-
 wohl durch den Wortlaut als durch den Geist des
 neuen Hauptgrundsatzes. Man findet bald eine Direktion,

die uns reichlichen Ersatz bietet für die vage, nothdürftige, bald zu enge, bald zu weite Bestimmung im letzten Article des Artikels VIII vom erloschenen 1815er Bundesvertrage. Wir sind aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat übergetreten. Wir haben eine organisirte Bundesgewalt und diese hat ihre Träger. Das Mandat dieser Repräsentanten wird nicht mehr von Kantonalbehörden speziell vorgezeichnet, sondern lediglich durch das Hauptgrundgesetz, durch den Bundeseid selbst. Jene Norm nun legt den Bundesbehörden die Pflicht auf: „die Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern,“ — „die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen und die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern.“ Von diesem Standpunkte, Tit., ging, wie wir sehen, die frühere Tagsatzung aus, wenn sie in Sachen des Kapitulationswesens verhandelte und verfügte. Die frühere Tagsatzung war dießfalls auf keine wirklich bestehende Satzung verpflichtet, wohl aber sind wir es. Wir können nicht annehmen und dürfen nicht voraussetzen, daß Jemand behaupten werde, hinsichtlich der Militärkapitulationen komme weder die „Ehre der schweizerischen Nation“, noch die „Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen“, noch die „gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen“ irgendwie in Betracht. Und demnach — gestützt auf Art. 73 und 74, Nr. 1 — tragen wir kein Bedenken, das im Eingang Gesagte zu bestätigen, d. h. die Kompetenzfrage unbedingt zu bejahen, und erlauben uns, nur noch beizufügen, daß, wenn es unsern Vorfahren in der Restaurationszeit vergönnt war, für die Kompetenz zu einer großen politischen Handlung in der Nationallehre und in den heiligsten Interessen der Nation den Anhaltspunkt zu suchen, es auch uns, der Bundesversammlung von 1849, nicht verwehrt sein darf, auf eine wie das

mitgetheilte alte eidgenössische Gutachten sagt) „unzweideutige Weise uns auszusprechen, um über unsere Gesinnungen und unsere Politik den jetzigen Mächten (Puissances), nämlich den Völkern, keinen Zweifel übrig zu lassen.“

II. Uebergehend nun auf das quästionirte, an die Bundesversammlung sowohl durch den Stand Genf, als durch viele Tausende von Eidgenossen gestellte Begehren selbst, bekennt sich die zweite Kommissionsminderheit zu der Ansicht, es habe der Bund nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, vollständig zu entsprechen. Wir haben die schon im Vorausgeschickten wohlbegründete Ueberzeugung, es sei für die schweizerische Eidgenossenschaft ein Gebot der Ehre, nunmehr den kapitulirten schweizerischen Söldnerdienst der Krone Neapels schnellmöglichst abzuschaffen. Mag es mit seinem Ursprunge, mit den eingegangenen Stipulationen, mit den daran gefnüpften materiellen Vortheilen und mit Anderm mehr eine Bewandniß haben, welche es nur immer wolle, immerhin bleibt so viel wahr, daß es eine arge, ja! eine schmäbliche Inkonsequenz ist, wenn man für sich zu Hause selbst den Grundsatz der Volkssouveränität nicht nur proklamirt, sondern streng gehandhabt wissen will, daneben gleichwohl aber dem Söldnerdienst zur Unterdrückung dieses gleichen Prinzips in andern Staaten offiziellen Vorschub leistet. Und ebenso unläugbar ist es, daß die hochgepriesene, — durch den §. 90, Nr. 9 der Bundesverfassung sanktionirte — Neutralität vollends nur noch als ein klägliches Zerrbild erscheint, wofür die schweizerische Bundesbehörde es länger duldet, daß unter den Auspizien schweizerischer Regierungen kapitulationsmäßig gebildete und beständig durch neue ebenfalls kapitulationsmäßige Werbungen ergänzte schweizerische Truppenkorps unter

schweizerischem Banner für den schöndesten Absolutismus gegen die Demokratie in's Feld zieht, während doch ein Tagesatzungsdekret vom 13. Mai 1848 (vergl. Abschied 1847, S. 25) alle Kantone einladet, „die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiete keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste stattfinden und daß die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfsleistung unterbleibe.“

So weit jenes Dekret!

Bemerkten wir soeben, die gedachten Auxiliartruppen führten das schweizerische Banner, so glaube man nicht etwa, wir hätten hier nur eine bloß figürliche Ausdrucksweise gebraucht; nein! wir folgten hier lediglich dem Texte der neapolitanischen Kapitulation vom 7. Oktober 1825 (s. Schnell's Handbuch, I. Thl., S. 575), welche im Art. 23, §. 2 für jede Regimentsfahne „das weiße eidgenössische Kreuz“ als unerläßlich vorschreibt, ein Punkt, der übrigens gar nicht so geringfügig ist, als er im ersten Moment scheinen möchte, zumal, wenn man erwägt, wie einen harten Kampf es vor etwa 10 Jahren in der Tagesatzung kostete, bis diese sich entschloß, für die Fahnen der einheimischen Armee jenes eidgenössische Kreuz als Embleme zu gestatten. Unläugbar ist es ferner, daß die Schweiz durch längeres Dulden jenes kapitulirten Militärdienstes gerade keinen Anspruch auf Achtung Seitens anderer zivilisirter Nationen sich erwirbt. Ja, man hat schon viel geredet von dem Haffe der Völker, die unser theures Vaterland dadurch, nah und ferne, auf sich ladet. Man hat in gleichem Sinne besonders noch der mannigfachen Gefahren erwähnt, denen zunächst unsere so zahlreich in Italien etablirten Landsleute persönlich schon preisgegeben waren, oder in nächster Zukunft noch aus-

gesetzt werden könnten.) Indessen wollen wir diesem letztern Umstande hier kein besonderes Gewicht beilegen; denn offenbar hätte ein solcher Betrachtgrund für viele Eidgenossen etwas mehr oder minder Verletzendes. Allein das dürfen wir Schweizer nicht vergessen, das dürfen wir nicht übersehen, daß es neben dem Völkerrechte noch eine Völkermoral gibt — das schöne Gesetz der Freundschaft und der Humanität unter den Völkern, dieses Gesetz, welches jedem Volke dem andern gegenüber die heiligsten Gewissenspflichten auferlegt. Diese Völkermoral aber — mit dem Völkerrechte Hand in Hand gehend — sie beruht zunächst auf dem alten und ewigen Sage: was du nicht haben willst, daß man dir thue, das thue auch Andern nicht. Die praktische Wichtigkeit dieser Regel für die obschwebende Frage bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Genug! Jeder Unbefangene sieht klar ein, wie sehr durch ein hartnäckiges Fortbestehenlassen jener Militärkapitulationen die Schweiz in den Augen eines jeden Unbefangenen und vor jedem vernünftigen Volke so eigentlich kompromittirt erscheinen muß.

Es ist jedoch

III. gegen die Aufhebung dieses beinahe allseitig anerkannten Uebels schon mehrfach eingewendet worden, sie wäre mit verschiedenerlei, theils mehr theils minder wesentlichen Nachtheilen verbunden.

Hierüber glaubt die zweite Kommissionsminderheit nur Einiges erläuternd anbringen zu sollen.

Daß die Aufhebung etwa ein durch die Bundesverfassung den beteiligten Kantonen garantirtes Recht verletzen oder gefährden würde, davon könnte wohl nicht die Rede sein. Schief wäre namentlich die Behauptung, daß dabei dem Art. 11 etwelcher Eintrag geschähe. Seinem

einfachen Sinn und Wortlaut gemäß will nämlich dieser Artikel die Möglichkeit eines Verbotes auch der jetzt bestehenden Kapitulationen gewiß nicht ausschließen. Er enthält kein sogenanntes: „bis hieher und nicht weiter!“ Hätte der Gesetzgeber dieses gewollt, er würde sich ohne Zweifel auch in entsprechender Weise ausgedrückt, zumal eine Art von Garantie für die bestehenden Konventionen erteilt haben; allein dieses hat er unterlassen. — Daß die Tagsatzungskommission, welche den Bundesvertrag von 1815 revidirte, überhaupt den Militärkapitulationen nichts weniger als hold gewesen, erhellt zur Genüge aus ihren Protokollen (vergl. S. 14 und 15 der in Quart gedruckten Protokolle).

Anderseits haben sich verschiedene Bedenklichkeiten kundgegeben in dem Sinne, daß durch eine plötzliche Kündigung der Kapitulationen gewisse vertragsmäßig erworbene Rechte von Einzelnen empfindlichst verletzt würden, was denn wiederum nicht unbeträchtliche Entschädigungsansprüche zur Folge haben würde, Ansprüche, deren Befriedigung unabweisbar demjenigen Theil zur Last fiel, welcher ohne allen Fug das Vertragsverhältniß mit einem Schlag zerstört hätte. Wenn man also die Kapitulationen vernichte, so müsse allererst bestimmt sein, wie und durch wen die entlassenen Militärpersonen schadlos zu halten seien.

Treten wir hierauf etwas näher ein.

Daß bei diesen Kapitulationen einzelne Verträge wirklich abgeschlossen wurden, läugnet gewiß Niemand. Es sind aber wohl zu trennen:

- a. Verträge, die Neapel mit den neun betreffenden Kontonsregierungen eingegangen ist, und
- b. Neapels Verträge mit der geworbenen Mannschaft.

Was die erstern angeht, so ist das Verhältniß ein sehr simples. Die Kantonsregierung gestattet auf ihrem Kantonsgebiet den Werbem des Königs das Enroliren nach den Vorschriften der Kapitulationen und verpflichtet sich, wirklich angeworbene Individuen, die hintenher ausreisen, wo möglich zu arretiren und bei'm Transporte derselben Vorschub zu leisten, gleichwie überhaupt zur Erfüllung der Bedingungen der Organisation behüßlich zu sein. Zu Mehrerem aber ist keine Kantonsregierung verpflichtet. Dagegen verpflichtet sich der König, den angeworbenen Militärs, welche ihm dienen, resp. deßfalls zu seiner Disposition sich gestellt haben, — zu speziellen ökonomischen Leistungen, und darin bestehen dann die Verträge der zweiten Kategorie. Den kapitulirt habenden Kantonen selbst verspricht er überdieß noch gewisse Handelsvortheile und Verkehrsbegünstigungen. Hiernach aber beantwortet sich ohne alle Schwierigkeit die Frage: an wen die enrolirten Militärs in Bezug auf Sold, Retraite- und Reformgehalt, Kleidung u. dgl. mehr sich überhaupt bezüglich einschlägiger Reklamationen zu wenden und zu halten haben? — Die Frage ist unschwer zu lösen, sagen wir. Wie im gemeinen Leben, so auch im kapitulirten neapolitanischen Kriegsdienst hält man sich ausschließlich nur an den, mit welchem man kontrahirt hatte. Wird also bei einer allgemeinen Aufhebung der Kapitulationen durch den Bund die Mannschaft bei letztem reklamiren dürfen? Mit nichten; denn der Bund hatte sich nie und nimmer etwas zu leisten anheischig gemacht; er war von Anbeginn außer allen zivilistischen Vertragsverhältnissen geblieben. (und es wäre offenbar aus der Luft gegriffen, wenn man behaupten wollte, die Tagatzung habe, gemäß Bundespaß von 1815, Art. 8, irgend eine Garantie ausgesprochen!)

Der Bund ist weder Hauptschuldner noch Bürge! — Aber kann die entlassene Mannschaft ihre Entschädigungsforderungen an die Kantonsregierung stellen, in deren Staatsgebiet seiner Zeit die Anwerbung stattgefunden hatte? Ebensovwenig! Diese hat sich wohl gehütet, irgendwo oder irgendwie deßfalls gegen die Mannschaft ein Versprechen oder eine Verbindlichkeit einzugehen. Sie hat überhaupt gegen jene keinerlei pekuniäre Verpflichtung. Aber wen soll der arme Entlassene mit seiner Klage behelligen, wofern er überhaupt noch ein Klage-recht hat? An Niemanden, als an — seinen Kontrahenten, und dieser ist die neapolitanische Regierung; einmal hat letztere schon durch den Akt der Anwerbung im Allgemeinen dem Angeworbenen gegenüber sich verpflichtet — insbesondere aber noch durch die Art. 5, §. 2 und Art. 23, §. 7. Diese lauten also:

Art. 5, §. 2. „Der Retraite- und Reformgehalt, als Belohnung für die dem König geleisteten treuen Dienste ist persönlich und lebenslänglich. Das Recht zum Retraite- und Reformgehalt verliert man nur durch die Annahme von Anstellungen und Beförderungen von einer fremden Regierung, bevor zwanzig Dienstjahre verflossen sind, oder durch entehrende Verurtheilungen.“

Art. 23, §. 7. „Wenn unvorgesehene Umstände die Abdankung der Schweizerregimenter, im Ganzen oder theilweise, vor Ablauf gegenwärtiger Kapitulation nothwendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die königliche Regierung allein sich weigern würde, dieselben zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus denen sie bestehen, einen Reformgehalt erhalten, bestehend in jährlichen halben Zahlungen für jeden Grad; es wird überdies jedem Individuum, welches

während zehn Jahren gedient hat, die Bezahlung als Rétraite, und denen, die weniger als zehn Jahre gedient haben, eine Jahrbesoldung unter dem Titel von Entschädigung, nebst kostenfreier Reise zu Wasser von Neapel nach Genua, bewilligt werden.“

Tit. Diese beiden berührten Paragraphen nun lauten zu bestimmt, als daß hier noch eine Meinungsverschiedenheit entstehen könnte. Indessen will behauptet werden, die eine wie die andere Disposition setze immerhin voraus, daß die Kapitulation im Ganzen noch wirklich fortbestehe, und habe diese einmal zu existiren aufgehört — was eben bei einer Vernichtung von Bundeswegen der Fall sei — so könnten keinerlei Ansprüche oder Reklamationen mehr darauf basirt werden. Allein, Tit., diese Behauptung ist eine sehr gewagte. Nicht nur wird sie durch den angeführten Text der Kapitulation nirgends unterstützt, sondern sie steht noch damit in positivem Widerspruch. Das Dispositiv drückt sich nämlich sehr bündig und ganz absolut dahin aus: daß, wenn der Angeworbene seines Ortes gethan habe, was nur immer von ihm abhing, namentlich, wenn er sich als Militär gemäß Vorschrift zur Verfügung des Königs gestellt habe, so werde und müsse letzterer ihm auch bezahlen, was ihm die Kapitulation zu bezahlen auferlegt. Die bedienstete, oder bedienstet gewesene Militärperson soll durch jene Artikel gegen alle ihr nachtheiligen nicht selbst verschuldeten, schlimmen Eventualitäten geschirmt sein; der Diener soll nur in zwei Fällen Besoldung, Reform oder Rétraite verlieren können, nämlich, wenn derselbe entweder vor Umfluß der Dienstzeit den Dienst verliesse, um in einen andern zu treten, oder eine infamirende Strafe verwirkt hätte.

Nun wird aber noch weiter apponirt: Wenn Seitens

der Schweiz plötzlich das ganze Kapitulationsverhältniß rechtswidrigerweise über den Haufen geworfen werde, so könne man doch dem König nicht mehr zumuthen, daß er den, seinem Dienste entzogenen, Schweizern noch länger Wort halte. Allein da ist zu erwiedern erstlich, durch dieses Alles würden die zwischen dem König und dem Schweizerföbner kontraktlich einmal bestehenden Verhältnisse im Mindesten nicht berührt, und für's Andere, daß gerade hier eine von den Eventualitäten sich verwirklicht, gegen die der König seinen Diener durch den Vertrag in wirksamster Weise zu schützen beabsichtigte.

„Du, Soldat, hast den Vertrag nicht gebrochen, sollst „auch nicht ökonomisch unter den Folgen dieses Bruches „leiden“ — wird der König sagen müssen. — Uebrigens glaubt die Kommissionsminderheit unwiderlegbar nachgewiesen zu haben, daß der Bund, indem er die Kapitulationen aufhebt, durchaus in den Schranken seiner Kompetenz bleibt. Dem Bundesstaate kann das Recht kaum bestritten werden, in Fällen, wo das Staatswohl es erheischt, über Verträge von einzelnen Bundesgliedern mit auswärtigen Mächten hinwegzusehen, gerade wie der Staat da, wo es sich um Durchführung einer großen politischen Maßnahme handelt, auf entgegenstehende Privatverhältnisse (wie gerade Verkommnisse und Verträge von Einzelnen unter sich) auch keine Rücksicht zu nehmen braucht. Ja! Es kann oft nöthig werden, einen Vertrag von Bundesgliedern völlig außer Kraft zu setzen, zumal wenn Gründe sich ergeben, wodurch irgend ein Gegenstand, der streng genommen, Kantonalsache wäre, den ganzen Bund auf verderbliche Weise affizirt. Dann verfügt die Bundesgewalt darüber. Als Beispiele dienen dießfalls das Flüchtlingskonkflusum von 1836, die Jesuitenaustreibung von 1847. Und wenn der Staat für nöthig erachtet, die

Ausfuhr eines Artikels, z. B. Waffen, Munition für einige Zeit zu verbieten oder die Ausfuhr, durch hohe Zölle namentlich, zu erschweren, muß er da auch erst den Privatmann fragen, ob er nicht etwa bezüglich jener Waare mit einem auswärtigen Kaufmann oder mit einer auswärtigen Administration in einem Lieferungsvertrag stehe, ob er (Partikular), etwa zufolge eingegangener Verpflichtung dergleichen Waaren und Fabrikate in's Ausland verkauft und zollfrei zu liefern versprochen habe? Wird der Prohibirende oder den Ausfuhrzoll erhöhende Staat dann, wenn der Partikular eben eines Vertrages halber ihm Schwierigkeiten macht, ihn dann noch allerst puncto Entschädigung zufrieden stellen und sich etwa deßfalls in einen Prozeß einlassen müssen? Schwerlich! — Die Anwendung aber von dem so eben Gesagten auf unser Thema, diese ergibt sich von selbst.

Anmit, Tit., endet die gegenwärtige Begründung des zweiten Minderheitsantrages der Kommission. Einige Punkte sind hier, da der französische Vortrag sie besser beleuchtet, geßiffentlich übergegangen worden. Wolle die hohe Versammlung nunmehr auch den letztern anhören.

(Folgt die Unterschrift).

Bericht des Berichterstatters in französischer Sprache, Hrn. Eytel, zu Gunsten des gleichen Antrages.

Tit. Die Kommission, welche von Ihnen den Auftrag erhielt, über die Frage der Kapitulationen Bericht zu erstatten, hat sich in drei Minderheiten getheilt. Die beiden Mitglieder derselben, welche dem Antrage des Standes Genf und den Begehren der zahlreichen an die Bundesversammlung gerichteten Petitionen günstig sind, haben anmit die Ehre, Ihnen die Gründe, auf welche sie ihre Ansicht stützen, auseinanderzusetzen.

In seinem Berichte vom 20. Februar 1849, drückt sich das politische Departement des Bundesrathes aus, wie folgt:

„Ueber das Verwerfliche und Gefährliche dieser Kapitulationen ist unter uns nur Eine Stimme, und es wäre daher eine unnütze Beschäftigung, die Angelegenheit von dieser Seite zu beleuchten.“

Nach dieser wichtigen Erklärung sagt das Departement, gestützt auf die Bestimmungen des Bundesvertrages von 1815, es liegen die Kapitulationen, deren Aufhebung verlangt wird, in der absoluten Kompetenz der Kantone, und schließt dahin, daß in dieser Sache die Eidgenossenschaft nichts thun könne. Es läge demnach die Schweiz unter dem Drucke eines wahren Uebels, ohne irgend ein Mittel zu besitzen, sich davon zu befreien; sie befände sich in einer jener außerordentlichen und verhängnißvollen Lagen, welche ein Volk zu ertragen gezwungen ist, ohne aus derselben herauskommen zu können. Es liegt im Allgemeinen nicht im Charakter der politischen Lagen, daß dieselben durchaus keinen Horizont darbieten, und wenn man diejenige, in der wir uns befinden, mit einiger Sorgfalt betrachten will, so wird man sich bald überzeugen, daß sie nicht so sehr beunruhigend ist.

Wir wollen uns hier nicht über die bedauerlichen Folgen verbreiten, die jene Verträge, kraft welchen Monarchen während Jahrhunderten den Muth, die Treue und Hingebung der in ihre Dienste gelockten schweizerischen Soldaten gebrauchten und mißbrauchten, stets nach sich gezogen haben. Es gehört dieses Gemälde der Geschichte an, welche darüber schon bittere und blutige Blätter eingegraben hat. Und wenn sie einst die Ereignisse zu beschreiben haben wird, deren Schauplatz Italien während der Jahre 1848 und 1849 gewesen, so wird sie auf-

zeichnen müssen, daß die kapitulirten Schweizer einen heldenmüthigen Muth bewiesen, um zu Gunsten des Despotismus die Freiheitsbestrebungen eines Volkes zu ersticken.

Daran ist uns aber gelegen, zu zeigen, daß während der Periode von 1815 bis 1830, der Zeitraum, in welchem die gegenwärtigen Kapitulationen abgeschlossen wurden, die monarchische Reaktion ihr Reg über die Völker ausgedehnt hatte; daß sich damals die allgemeine Stimmung Europa's natürlicherweise in den Tendenzen der schweizerischen Regierungen fühlbar machte, und daß eben unter dem Eindrucke jener Tendenzen jene Art von Lehensverschreibung schweizerischer Soldaten an einen absoluten Fürsten noch einmal gesetzlich erklärt wurde. Es sind daher die Kapitulationen das Erzeugniß einer politischen Richtung, welche eine Reihe von Revolutionen in der Schweiz bereits zerstört hat, und welche aus dem öffentlichen Recht Europa's verschwinden zu machen, die Aufgabe anderer ungleich mühsamerer Revolutionen ist, welche zur gegenwärtigen Stunde vollbracht werden. Denn — welches ist die dormalen herrschende Idee? Wäre es vielleicht die, daß die Fürsten, kraft ihrer Krönung, ein heiliges Recht auf den Gehorsam der Völker haben, daß die monarchische Regierungsform die normale, die regelmäßige Form sei überall, wo sie besteht oder bestanden hat? Nein — keineswegs — die Lehre vom göttlichen Rechte hat ihre Zeit gehabt. Ein anderes Recht ist an dessen Stelle getreten, es ist das Recht der Völker, das Recht der Massen, das wahrhaft heilige Recht, welches über allen Institutionen steht; denn auf die Fürsten läßt sich das Wort des Hohenpriesters anwenden: es ist besser, ein einziger Mensch sterbe, und daß die Masse des Volkes gerettet werde.

Wir halten demnach dafür, daß, wenn unsere Vorfahren ihre den Fürsten gemachten Versprechen halten

mußten, wir dagegen unsere Pflichten gegenüber den Völkern nicht vernachlässigen sollen.

Man täusche sich nicht: die Völker nähern sich einander; die Bande ihrer Sympathien knüpfen sich täglich fester, und überall fühlen sie das Bedürfnis, die Herrschaft des Friedens und der Ordnung auf die feste Basis der Demokratie zu gründen.

Man wird auf diese Betrachtungen ohne Zweifel erwidern, die Eidgenossenschaft, da sie sich neutral erklärt habe, solle sich wohl hüten, auf solche Ansichten einzugehen. Dann, aber, *Lit.*, möge diese so sehr gepriesene Neutralität wenigstens nicht eine hinkende bleiben! Dann soll man nicht der Sache der einen wirkliche Hülfsleistung gewähren, während man jede Sympathie für die Sache der andern zum Schweigen bringt.

Oft hört man sagen, die Eidgenossenschaft habe mit dieser Sache nichts gemein, die kapitulirten Kantone allein hätten die moralische Verantwortlichkeit zu tragen. Aber glaubt man denn im Ernste, daß im Ausland dieser Unterschied gemacht werde? Weit entfernt davon, werden die neapolitanischen Regimenter mit dem Namen Schweizerregimenter bezeichnet. Tragen sie nicht die eidgenössische Fahne? Sind sie nicht einer ihnen von der hohen Tagsatzung oktroyirten Kriminalgesetzgebung unterworfen? Und wird nicht die Gerechtigkeit im Namen der Eidgenossenschaft verwaltet? Man wird daher nicht behaupten, die letztere könne sich der Verantwortlichkeit, welche ihr Europa auflegt, entheben.

Wir brauchen, *Lit.*, nicht auf den Stand der öffentlichen Meinung zu bringen: es hat sich dieselbe in zahlreichen Petitionen ausgesprochen.

Wir werden Sie auch nicht an den Schuß erinnern, welchen wir unsern im Auslande niedergelassenen Mitbür-

gern schuldig sind. Ein jeder von Ihnen hat das Bewußtsein dieser Schuldigkeit.

Da nunmehr die vorausgehenden Betrachtungen in unsern Augen ein allgemeines Interesse der Eidgenossenschaft bei Aufhebung der Kapitulationen darthun, so wird dadurch selbst die Kompetenz der Eidgenossenschaft bestimmt. Sobald dieses Interesse besteht, besonders aber wenn es durch die Wirkung der Ereignisse ein dringendes wird, so kann die eidgenössische Kompetenz nicht mehr in Frage gestellt werden.

Man entgegnet in Beziehung auf die Kompetenz, es seien die Kapitulationen durch den Bundesvertrag von 1815 unter die Kantonsouveränität gestellt, es seien dieselben im Sinne jenes Vertrages abgeschlossen worden und müßten daher auch diesem gemäß beurtheilt werden. Allein dieser Beweisgrund ist kraftlos, denn man weiß zur Genüge, daß der Bundesvertrag von 1815 Bestimmungen enthielt, welche in letzter Auslegung, die Kantonsouveränität den Forderungen des eidgenössischen Rechts und den eidgenössischen Interessen unterordnen hießen. Es war dieß insonderheit der Fall bei der Klosterfrage, bei der Jesuitenfrage und bei der Sonderbundsfrage. Wir haben indessen, neben jenen Bestimmungen des Bundesvertrages, in der Angelegenheit, die uns beschäftigt, Vorgänge, welche keinen Zweifel über die Kompetenz übrig lassen.

In den Jahren 1814 und 1815, einem Zeitpunkt, in welchem die Mediationsverfassung bereits aufgehört hatte, Gemeingeseß der Eidgenossenschaft zu sein, rief die Tagsatzung, ohne dazu speziell durch irgend eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes befugt zu sein, die in Frankreich dienenden Truppen zurück; sie rief dieselben aus dem nämlichen Hauptbeweggrunde zurück, welchen wir auch gegenwärtig aufstellen, die Ehre der Schweiz.

„In Betracht,“ sagte die h. Versammlung, „daß es „Pflicht der Tagsatzung ist und daß die Ehre des Landes „ihr gebietet, durch alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel „zu verhindern, daß die obbenannten schweizerischen Trup- „pen zu Feindseligkeiten gegen die ihrem Vaterlande be- „freundeten Mächte hingerissen werden.“

(Siehe Tagsatzungsbeschluß vom 15. April 1814).

Man zwang also die Schweizer, ihren dem Kaiser geleisteten Eid der Treue zu brechen, aus dem Grunde, weil die Ereignisse daraus, wie man sagte, eine Ehrensache machten. Und wir wüßten nicht, daß man sich damals so sehr über diese Maßregeln aufgehalten, noch daß den zurückberufenen Truppen die Ausbezahlung der Pensionen, auf welche sie Anspruch hatten, vorläufig garantiert worden wäre. Im Gegentheil wurde erklärt, daß wenn irgend etwas über diesen Punkt zu bestimmen sei, man sich später damit beschäftigen werde.

Seither beschäftigte sich die Tagsatzung noch zu verschiedenen Malen mit Anständen in Betreff der Kapitulationen, sei es um von fremden Regierungen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und insbesondere die Ausbezahlung der erlangten Pensionen zu verlangen, sei es um andere Maßregeln von mehr oder minder bleibendem Interesse zu treffen.

Endlich erklärte die Tagsatzung ihre Kompetenz in einer neuerlichen Angelegenheit. Den 30. Mai 1848 faßte sie den folgenden Beschluß:

„1) Der Vorort ist eingeladen, vor Allem den wahren Sachverhalt über das Benehmen der kapitulirten Schweizerregimenter im Dienste des Königs von Neapel bei den Ereignissen des 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung oder den eidgenössischen Ständen Bericht zu erstatten.

„2) Im Weitern ist der Vorort eingeladen, sich mit denjenigen Kantonen, welche die Kapitulation mit Neapel abgeschlossen haben, ins Einverständniß zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Kapitulation zu erzielen.“

Dieser Beschluß löste die Schwierigkeit, indem er der Eidgenossenschaft eine unmittelbare Wirkung auf die Kapitulationen erteilte; dieses fühlte man wohl, auch protestirte deßhalb der Stand Solothurn, welcher die Ansicht der Majorität nicht theilte, in folgender Weise: „Die Gesandtschaft des Standes Solothurn hat sich der Abstimmung enthalten, aus dem Grunde, weil sie die Tagesagung für nicht kompetent erachte, unter den vorliegenden Umständen gegen die kapitulirten Regimenter einzuschreiten, oder ein solches Einschreiten durch die Kantone zu veranlassen.“

Wir behaupten daher, Tit., es sei die eidgenössische Kompetenz erworben, sei es in Betracht der Natur des Gegenstandes selbst, sei es in Folge der vorgängig von der eidgenössischen Behörde gefaßten Beschlüsse.

Die Einwürfe, welche man uns entgegenhält, beschränken sich indessen nicht alle auf den Ideenkreis, den wir eben durchlaufen haben.

Man erschrickt ob jenen Banden von Männern, welche ohne Beruf, ohne Arbeit auf dem schweizerischen Gebiete umherschweifen werden! Sollte man nicht glauben, sie würden das Vaterland verschlingen? Was uns betrifft, so können wir nicht begreifen, wie es möglich ist, daß diejenigen, welche nie versiegen in Lobpreisungen der von unsern Landsleuten in Neapel und Sizilien bewiesenen Bravour, deren Rückkehr in's Vaterland so sehr scheuen. Uebrigens werden die Kapitulationen früher oder später ein Ende nehmen und alsdann wird jenen Männern, aus

welchen man zugleich Helden und Ungeheuer macht, die schweizerische Grenze wohl geöffnet werden müssen. Es wäre nicht das erste Mal, daß Soldaten in großer Anzahl an ihren Heerd zurückkehren, und man hat nicht bemerkt, daß bei der Lizenzirung, welche auf die französische Revolution im Juli 1830 erfolgte, die Schweiz der geringsten Gefahr ausgesetzt worden wäre.

Man will ferner den aus dem Rechte der kapitulirten Schweizer, Pensionen zu erhalten, abgeleiteten Einwurf als ein unübersteigliches Hinderniß aufrichten und man sagt: „wenn die Kapitulationen aufgehoben werden, so wird die königlich neapolitanische Regierung ihre Versprechen nicht mehr halten; es muß daher vor Allem die Eidgenossenschaft die dießfälligen Verbindlichkeiten auf sich nehmen.“

Wir verkennen nicht, daß der König von Neapel wahrscheinlich diese Gelegenheit ergreifen wird, sich seiner pekuniären Verbindlichkeiten gegenüber den Schweizerregimentern zu entledigen; wir wollen sogar behaupten und die Erfahrung berechtigt uns dazu, daß die von fremden Regierungen gegebenen Versprechen dieser Art beinahe niemals gehalten worden sind. Nun läßt aber nichts darauf schließen, daß der König von Neapel gewissenhafter in Bezahlung seiner Schuld sei, als ein anderer. Zugleich aber glauben wir, daß, wenn er es seiner Konvenienz angemessen findet, irgend einen Grund zu erhaschen, um sich derselben zu entziehen, so ist dieser Grund bereits gefunden. In der That, denn vom Tage an, wo der schweizerische Bundesrath beschloß, den Kantonen den Rath zu ertheilen, sie würden wohl daran thun, die Werbung zu verbieten, ermuthigte er dieselben in positiver Weise, von dem Kapitulationsvertrage abzuweichen; dieser übrigens sehr natürliche Beschluß nun wird die Weigerung

der neapolitanischen Regierung rechtfertigen. (S. Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1849).

Diese Seite der Frage kann indessen noch aus einem andern Gesichtspunkte untersucht werden. Entweder bedarf der König von Neapel wirklich der in seinem Dienste stehenden Truppen, oder er verlangt nichts Besseres, als sie heimzuschicken. Bedarf er derselben, so wird er mit ihnen unterhandeln, um sie zu behalten, nachdem die Kapitulationen aufgehoben sein werden, und in dieser Voraussetzung werden die Regimenter beim Stipuliren ihre Rechte auf die versprochenen Pensionen geltend machen. Bedarf er derselben nicht, so werden ihm die Vorwände nicht fehlen, um den Verträgen auszuweichen, wenn ihre Zeit ausgelaufen sein wird. Wir sind daher der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Umständen das wohlverstandene Interesse der kapitulirten Regimenter den unmittelbaren Bruch dieser unheilvollen Verträge erheische.

Wenn wir nun die Frage der Ansprüche der Schweizer-Regimenter an die neapolitanische Regierung aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt betrachten, so finden wir in dem Wortlaute der Kapitulationen zwei Bestimmungen, welche bedeutsam sind. Es lautet nämlich der §. 2 des Art. 5 wie folgt:

„Der Ruhe- und Reformgehalt, als Belohnung treuer dem Könige geleisteter Dienste, ist persönlich und lebenslänglich. Das Recht auf den Ruhe- und Reformgehalt geht nur durch die Annahme von Stellen und Gehalten, welche von einer fremden Regierung vor 20 Jahren Dienstes angeboten werden, oder durch infamirende Strafen verloren.“

Diese Klausel enthält offenbar den Grundsatz, daß dem kapitulirten Soldat durch Umstände, welche nicht von

seinem Willen abhängen, sein Sold und seine Pension nicht entzogen werden kann.

Der §. 7 des Art. 23 ferner lautet folgendermaßen:
 „Wenn durch unvorhergesehene Umstände die Auflösung der Schweizerregimenter, ganz oder theilweise, vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Kapitulation nothwendig würde, oder wenn zu jener Zeit die königliche Regierung allein die Erneuerung derselben ablehnen würde, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus welchen dieselben bestehen, einen Reformgehalt, bestehend aus dem halben jährlichen Sold für jeden Grad, erhalten, und es wird im Weitern einem jeden Individuum, welches während zehn Jahren gedient, der Sold als Ruhegehalt ausbezahlt werden, und denjenigen, welche weniger als zehn Jahre Dienst haben, ein Jahresgehalt oder Sold als Gratifikation nebst freier Reise zu Wasser von Neapel nach Genua.“

Aus diesen Paragraphen erhellt deutlich, daß der Bruch des Vertrages sowohl aus der Schweiz eigenthümlichen, als dem Königreich Neapel eigenthümlichen Umständen hervorgehen kann; ferner geht daraus hervor, daß der Bruch vor dem Ablaufe des bestimmten Termins stattfinden kann, ohne daß deswegen die Kapitulirten ihrer persönlichen Rechte beraubt werden. Mit andern Worten, es bleibt die neapolitanische Regierung in jenen beiden Voraussetzungen der Schuldner.

Es ist indessen vorauszusetzen, daß, da die Schweiz kein Mittel besitzt, die neapolitanische Regierung zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, diese letztere von uns oben angeführten Klauseln eine andere Auslegung wird geben wollen. Soll aber deshalb die Eidgenossenschaft an die Verpflichtungen gebunden sein, welche

zu erfüllen sich jene weigern würde? Nicht im Geringsten. Man kann dieß nicht behaupten, ohne in eine sonderbare Begriffsverwirrung zu verfallen. Die Eidgenossenschaft hat nicht unterhandelt; sie hat die Folgen der Kapitulationen nicht garantirt; sie hat lediglich das Abschließen derselben geschehen lassen. Wenn daher nicht alle diejenigen Vorsichten getroffen worden sind, damit die den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten günstigen Klauseln ihre Vollziehung erhalten, so muß man sich in dieser Beziehung 1) an diejenigen Kantone, welche die Kapitulationen mit Neapel eröffnet haben, und 2) an diejenigen Männer halten, welche sich ohne Garantie allen Wechselfällen einer solchen Unternehmung ausgesetzt haben. Sind es übrigens nicht die kapitulirten Kantone, welche alle Vortheile derselben genossen haben? Sind nicht ihren Angehörigen Rang und hohe Befoldungen zugefallen? Es ist daher billig, daß dieselben hinwiederum die unvortheilhaften Folgen davon ertragen. Unter diesen Umständen der Eidgenossenschaft die Lasten zumuthen wollen, wäre das Nämliche, als wenn man zu Gunsten der Jesuiten den Grundsatz einer denselben aus dem eidgenössischen Fiskus zu leistenden Entschädigung aufstellten wollte, weil sie sich in Folge von mit den Kantonen abgeschlossenen Verträgen in denselben niedergelassen hatten. Eben diese Behauptung war im Jahre 1847 der letzte Rettungsbalken der der Schweiz feindlichen Diplomatie; denn Sie werden sich erinnern, Lit., daß ein gewisser Botschafter zu verstehen gab, daß wir die Jesuiten nicht fortschicken könnten, ohne denselben Schadensersatz zu leisten.

Wir glauben daher, die Eidgenossenschaft sei, streng genommen, zu nichts verpflichtet.

Es mögen gegenüber mehrern unserer Mitbürger,

welche sich gegenwärtig in neapolitanischen Diensten befinden, Humanitätspflichten zu erfüllen sein. Warten wir indessen, um diese zu ermitteln, wenigstens bis man weiß, ob dieselben, nach einmal aufgehobener Kapitulation, es vorziehen werden, in jenem Dienste zu verbleiben, oder in ihre Heimath zurückzukehren. Das Vaterland ist nicht herzlos. Es vermag seine Kinder zu ernähren und ihnen Arbeit zu geben.

Bevor wir diesen Bericht schließen, müssen wir noch ein paar Worte über eine im Schooße der Kommission vertretene Zwischenmeinung sagen. Es geht diese Meinung dahin, den Bundesrath einzuladen, die erforderlichen Unterhandlungen einzuleiten, zum Zwecke, die Aufkündigung der noch bestehenden Kapitulationen zu bewirken, und über das Ergebniß derselben Bericht zu erstatten. Dieser Antrag ist identisch der nämliche, welcher am 30. Mai 1848 von der h. Tagsatzung angenommen wurde. Was waren die Folgen jenes ersten Beschlusses? daß nichts geschah, durchaus nichts. Ein Jahr ist seither verfloßen und wir stehen auf dem nämlichen Punkt. Wir glauben sogar, man sei rückwärts geschritten, und wir finden den Beweis hiezu in zwei Umständen:

Der erste besteht darin, daß trotz jenem Beschlusse vom 30. Mai 1848, der Bundesrath sich zum Grundsätze der Inkompetenz der Eidgenossenschaft hinzuneigen scheint.

Der zweite darin, daß der Bundesrath, nachdem die republikanische Regierung von Rom das Anerbieten gemacht, Beiträge zur Entschädigung an die kapitulirten Regimenter zu leisten, diesen Anträgen keine Folge gegeben hat, und glaubte, sich darauf beschränken zu sollen, dieselben den Regierungen der beteiligten Kantone zu übermitteln. Der Antrag, von dem wir sprechen, ist daher in unsern

Augen ein vortreffliches Mittel, zu nichts zu gelangen und alles auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Wir halten dafür, es sei wichtig, daß ein bestimmter Entschluß gefaßt werde, welcher den Zweck, den man sich vorsetzt, erreiche. Es scheint uns, es solle in dieser Absicht die Bundesversammlung offen ihre Ansicht über einen Stand der Dinge, den Jedermann bedauert, aussprechen. Die Minorität schlägt daher in erster Linie vor, zu erklären, daß Angesichts der europäischen Ereignisse die Kapitulationen mit der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich seien. Schon diese Erklärung wird einen moralischen Eindruck hervorbringen, der nicht zu beurtheilen ist.

Es ist ferner von Wichtigkeit, daß die beteiligten Kantone aufgefordert werden, diesem ersten Beschlusse der eidgenössischen Behörde Geltung zu verschaffen. Deshalb schließen wir in zweiter Linie dahin, daß dieselben aufgefordert werden, sofort ihre Kapitulationen aufzuheben.

Allein selbst diese zweite Schlußnahme wäre ungenügend, wenn wir nicht eine andere von einigermaßen vorübergehendem Charakter fassen würden, welche als Einleitung zur Vollziehung der vorhergehenden dienen wird. Wir beantragen daher, daß die Werbung gänzlich untersagt werde.

Endlich ist klar, daß der Bundesrath mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt werden soll. Dieß ist der Inhalt des vierten Paragraphen.

Schließlich, Lit. hat

In Betracht, daß, in der letzten Zeit, die kapitulirten Schweizertruppen in Neapel dazu verwendet wurden, die Freiheit der Völker zu unterdrücken, und dieselben noch gegenwärtig bei einer Expedition verwendet werden, welche

zum Zwecke hat, die republikanischen Institutionen, welche sich das römische Volk gegeben, zu zerstören;

daß, unter den Verhältnissen, in denen sich Europa befindet, im Bestand dieser Kapitulationen eine schwere Verletzung der internationalen Rechte und Pflichten, sowie der Neutralität der Eidgenossenschaft liegt;

daß, wenn es auch während der Geltung des Bundesvertrages vom 7. August 1815 in der Kompetenz der Kantone lag, Kapitulationen abzuschließen, die Eidgenossenschaft sich dennoch niemals des Rechtes begeben hat, in dieser Hinsicht diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Ehre, die Würde und die allgemeinen Interessen der Schweiz erheischen würden, eines Rechtes, von welchem die eidgenössische Tagsatzung bei verschiedenen Vorfällen Gebrauch gemacht hat;

daß die Aufhebung der Kapitulationen von der öffentlichen Meinung lebhaft gewünscht wird;

daß endlich, nachdem der eidgenössische Vorort und nach ihm der Bundesrath durch Beschluß der Tagsatzung vom 30. Mai 1848 beauftragt worden waren, behufs Aufhebung jener Kapitulationen zu unterhandeln, genannter Beschluß ohne Erfolg geblieben,

die zweite Minorität der Kommission die Ehre, den folgenden Beschluß zu beantragen:

Art. 1. „Unter den gegenwärtigen Umständen werden die Militärkapitulationen als mit der Würde und Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft unverträglich erklärt.

Art. 2. „Die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Wallis und Appenzell Inner-Rhoden, welche mit der königlich neapolitanischen Regierung Kapitulationen abgeschlossen haben, sollen aufgefordert werden, dieselben sofort aufzuheben.

Art. 3. „Die Werbung für den Dienst des Königs von Neapel ist auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt.

Art. 4. „Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.“

(Folgt die Unterschrift.)

Bericht der dritten Minorität (Berichtersteller Herr Siegfried).

Tit.

Nicht erst im gegenwärtigen Moment und im laufenden Jahre hat die Frage der Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen die Bundesbehörden beschäftigt, sondern es wurde dießfalls gerade vor einem Jahr schon in der Tagsatzung Verhandlung gepflogen. Als nämlich am 15. Mai 1848 die Schweizerregimenter in Neapel den königlichen Sieg erfochten hatten und über dieselben lebhaftest Klagen von Rohheit bis in die Schweiz gedrungen waren, faßte die Tagsatzung am 30. gleichen Monats folgende Schlußnahme:

1) Der Vorort ist eingeladen, vor Allem den wahren Sachverhalt über das Benehmen der kapitulirten Schweizerregimenter im Dienste des Königs von Neapel bei den Ereignissen des 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung oder den eidgenössischen Ständen Bericht zu erstatten.

2) Im Weitern ist der Vorort eingeladen, sich mit denjenigen Kantonen, welche die Kapitulationen mit Neapel abgeschlossen haben, in's Einverständniß zu setzen, um wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der bestehenden Kapitulationen zu erzielen.

Der erste Theil dieser Schlußnahme wurde vollzogen

und infolge dießfalls erstatteten Berichts durch die ordentliche Tagsatzung von 1848 als erledigt erachtet, indem sich die bedeutendsten der angebrachten Beschwerden durch die stattgehabte Untersuchung nicht als begründet herausstellten.

Bezüglich des zweiten Theiles jener Schlußnahme ist dagegen nie bekannt geworden, ob und wie dem daheringe-
 Aufrag der Tagsatzung Folge geleistet worden sei, und es darf daher füglich verlangt werden, daß dieser Aufrag nicht unerledigt bleibe. Hat übrigens schon die Tagsatzung unter dem peinlichen Eindrucke der Maiereignisse des vorigen Jahres in Neapel sich im Gefühle der Ehre und Würde der Schweiz veranlaßt gefunden, die Frage über Auflösung der kapitulirten Regimenter in Neapel in einläßliche Erörterung zu ziehen, um wie viel mehr ist bis heute das Gefühl hervorgetreten, daß Alles versucht werden müsse, um diesem fremden Kriegsdienste von Schweizern ein Ende zu machen, da derselbe seither auch das nach Freiheit ringende Brudervolk Neapels in Messina und Catania hart traf, und nun vollends noch zum Sturze der römischen Republik mitverwendet werden soll.

Es erscheint unter solchen Umständen als Pflicht, die seit einem Jahre ungefördert gebliebene Angelegenheit mit Beförderung an die Hand zu nehmen.

In Bezug nun auf die Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheit, so hält die dritte Minderheit der Kommission dafür, daß mit Rücksicht auf die aus den Kapitulationen den Militärs zustehenden Ansprüchen einerseits und im Hinblick auf die Rechtsstellung der kapitulirenden Kantone andererseits vor Allem auf dem Wege der Unterhandlung von Seite der Bundesbehörde eingeschritten werden müsse, gleichwie auch die Tagsatzung sich auf

diesen Standpunkt gestellt hatte. Scheint auch gegenwärtig wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß auf diesem Wege die Frage allseitig befriedigend gelöst werden könne, so nöthigt dagegen nichts, sofort gebietend und entscheidend von Bundes wegen einzuschreiten und dadurch die Rechtsstellung der kapitulirenden Kantone völlig zu ignoriren, so wie anderweitige Verletzungen zu begehen. Unmöglich erscheint es übrigens auch nicht, daß, je nach dem Gang der Zeitereignisse, ein ernstes und umsichtiges Dazwischentreten des Bundes eine allseitig befriedigendere Lösung der Angelegenheit herbeiführen könnte.

Sollte aber auf diesem natürlichen und rechtlichen Wege nichts ausgerichtet werden können, so werden die Bundesbehörden bei dannzumaliger vollständiger Kenntniß aller dießfälligen Verhältnisse und mit Zurathziehung der Zeitumstände im Vaterlande und außer demselben zu erwägen haben, wie sie vom lediglich gemeinschweizerischen Standpunkte aus die Angelegenheit endlich erledigen sollen und können.

Die dritte Minderheit wünscht also, daß, unpräjudizirlich für die Zukunft, die Sache ungefähr in der Weise beförderlich vom Bundesrath an die Hand genommen werde, wie im vorigen Jahre die Tagsagung den Vorort beauftragt hatte. Dabei glaubt sie jedoch keinerlei Direktionen über die vorzunehmenden Unterhandlungen vorzuschlagen, sondern die Art und den Umfang derselben lediglich dem Ermessen des Bundesrathes anheimstellen zu sollen. Ein ernstliches Andiehandnehmen und allernächstes Besprechen der Sache mit den theilhaftigen Kantonen wird bald zeigen, welche fernern Maßregeln gerathen und möglich seien zur Förderung derselben.

Die dritte Minderheit glaubt, daß auf diesem Wege

der für die Schweiz widerwärtigen und ärgerlichen An-
gelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und
eine bestmögliche Lösung herbeigeführt, dagegen auch alle
Uebersürzung und unnöthige Gefährdung verschiedener
wichtiger Interessen von Kantonen und Militär verhütet
werde.

Zimmerhin bliebe also auf zu gewärtigenden Bericht
und Antrag des Bundesrathes hin der Bundesversamm-
lung jede Entscheidung in der Sache vorbehalten.

Die dritte Minderheit begnügt sich, diese Andeutungen
ihres Standpunktes angegeben zu haben, dafür haltend,
daß längere Abhandlungen eines bereits viel besprochenen
und in mündlicher Berathung wohl noch weitläufiger zu
erörternden Gegenstandes überflüssig sind, und stellt un-
maßgeblich folgenden Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die
geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung
der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu
suchen und über die dahierigen Ergebnisse Bericht, so wie
angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundesversamm-
lung vorzulegen.“

Bern, den 19. Mai 1849.

(Folgt die Unterschrift.)

Im Lauf der Diskussion wurden im Wesentlichen noch
folgende Anträge gestellt:

1) Statt des Art. 2 im zweiten Minderheitsantrag
nachfolgendes Dispositiv aufzunehmen: „Der Bundesrath
ist beauftragt, zu untersuchen, was für eine Entschädigung
an die kapitulirten Regimenter durch die Eidgenossenschaft
zu verabfolgen sei und darüber dem Nationalrath die ge-
eigneten Anträge zu hinterbringen.“

2) Als eventueller Antrag auf den Fall hin, daß der erste Minderheitsantrag nicht beliebt würde:

„Die schweizerische Bundesversammlung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart und in Anbetracht, daß es nach Art. 3, 5 und 11 der Bundesverfassung dem Bunde nur im Einverständnis mit den betreffenden Kantonen zusteht, zur Zeit der Annahme der Bundesverfassung bereits bestandene Militärkapitulationen aufzuheben, beschließt:

„1) Der Bundesrath wird angewiesen, mit den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Wallis und Appenzell J.-Rh. in dem Sinne zu unterhandeln:

a. daß dem Bunde das Recht der Aufhebung der Militärkapitulationen mit der Krone Neapel übertragen wird;
b. daß der Bund diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche gegenüber den Regimentern durch Aufhebung der Kapitulationen entspringen.

„2) Der Bundesrath wird nach dem Schlusse der Unterhandlungen der Bundesversammlung einen bezüglichen Gesetzesvorschlag einbringen.“

2) Ein Vorschlag, das Dekret in folgender Fassung zu erlassen:

„Die schweizerische Bundesversammlung,
erwägend,

daß der Fortbestand der Militärkapitulationen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Bünden, Wallis und Appenzell J.-R. mit dem Königreiche Neapel mit der schweizerischen Nationallehre unverträglich ist,

Daß insbesondere die in der jüngsten Zeit erfolgte Verwendung der kapitulirten Schweizertruppen zu einem Angriffskriege gegen einen selbstständigen, der Schweiz

befreundeten Staat die völkerrechtlichen Beziehungen der Letztern gefährdet,

beschließt:

- 1) Die Militärkapitulationen der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Bünden, Wallis und Appenzell J.-R. mit dem Königreiche Neapel sind aufgelöst.
- 2) Jede Werbung für den Kapitulationsdienst von Neapel hat von nun an aufzuhören.
- 3) Der Bundesrath wird sofort die nöthigen Schritte thun um die Rückehr der bereits im Dienste stehenden Truppen zu erwirken und insbesondere gegen eine fernere Verwendung derselben zu Befriegung eines der Schweiz befreundeten Staates alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ergreifen.
- 4) Er wird auch dafür besorgt sein, für bereits erworbenen Retraite- und Reformgehälte die Interessen der Betreffenden zu wahren und in dieser Beziehung, nöthigenfalls besondere Anträge an die Bundesversammlung bringen.“

3) Zu sagen: „Unter den gegenwärtigen Umständen seien die Militärkapitulationen als mit der Politik und den Sympathien der schweizerischen Eidgenossenschaft unverträglich erklärt,“ statt des Art. 1 des zweiten Minderheitsantrages.

4) Der Art. 2 des gleichen Antrages ist zu streichen.

5) Dem Dekrete folgende Fassung zu geben:

„Der Nationalrath beschließt,

- 1) Die von einzelnen Kantonen mit dem König von Neapel abgeschlossenen Militärkapitulationen sind wegen ihrer schimpflichen und die Eidge-

nossenschaft gefährdenden Bestimmung als ungültig und nichtig erklärt.

2) Der Bundesrath ist beauftragt, die möglichen Verwendungen eintreten zu lassen, daß die unter der eidgenössischen Fahne im Dienste des Königs von Neapel stehenden Truppenkorps unverzüglich aufgelöst, und die Schweizer zurückberufen werden.

3) Alle Werbungen für den Dienst des Königs von Neapel sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten.“

7) Dasselbe folgendermaßen abzufassen:

Die schweizerische Bundesversammlung beschließt:

1) Die Militärkapitulationen sind als mit der Würde und der Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft unverträglich erklärt.

2) Der Bundesrath ist beauftragt, sofort die geeigneten Unterhandlungen einzuleiten, um die Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu bewerkstelligen.

3) Der Bundesrath ist ferner beauftragt, die Auflösung der Militärkapitulationen im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft auszusprechen und zu vollziehen, falls Gefahr drohen sollte, daß kapitulirte Schweizertruppen in Neapel zur Intervention in einem andern Staat und zum Nachtheil des Grundsatzes der freien Selbstkonstitution verwendet werden wollten.

4) Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt.

In der Abstimmung wurde der unter Ziffer 7 erwähnte Vorschlag, nachdem sein Art. 2 durch den Vorschlag der dritten Minderheit ersetzt worden war, in seinen übrigen Dispositiven angenommen. Es lautet somit der von dem Nationalrathe gefaßte Beschluß folgendermaßen:

Die schweizerische Bundesversammlung beschließt:

1) Die Militärkapitulationen sind als mit der Würde und der Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft unverträglich erklärt.

2) Der Bundesrath ist eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen, und über die daherigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

3) Der Bundesrath ist ferner beauftragt, die Auflösung der Militärkapitulationen, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft auszusprechen und zu vollziehen, falls Gefahr drohen sollte, daß kapitulirte Schweizertruppen in Neapel zur Intervention in einem andern Staate zum Nachtheile des Grundsatzes der freien Selbstkonstituierung verwendet werden wollten.

4) Alle Anwerbungen für auswärtigen Militärdienst sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt.

Neue Berathungen des Ständerathes.

Kommissionalberichte.

Der erwähnte Beschluß des Nationalrathes veranlaßte den Ständerath diese Sache noch einmal an die Hand zu nehmen, und sie, unterm 2. Juni, wieder an die bestellte Kommission zu nochmaliger Erdauerung zurückzuweisen. Folgendes sind die Berichte der auch dieses Mal sich wieder in eine Mehrheit und Minderheit theilenden Kommission.

(Zweiter Bericht der Mehrheit der Kommission. Berichterstatter Herr Blumer.)

„Tit.!

Ihre Kommission hat den Beschluß des Nationalrathes vom 25. d. M., betreffend die Militärkapitulationen, den Sie ihr zur Begutachtung überwiesen haben, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Die Mehrheit derselben, welche früher auf Tagesordnung in dieser Angelegenheit antrug, ist auch jetzt wieder darin einig, daß demselben, so wie er vorliegt, die Genehmigung des Ständerathes nicht ertheilt werden könne. Schon dem äußern Ansehen dieser Behörde wäre es nach unserer Ansicht nicht zuträglich, wenn sie sich bei der zweiten Berathung dieser Frage auf einen Standpunkt versetzen würde, welcher demjenigen, der sie bei ihrem ersten Beschlusse leitete, so ganz entgegengesetzt wäre. Es liegt in der That zwischen dem einfachen Uebergehen zur Tagesordnung, welches der Ständerath am 16. d. M. mit großer Mehrheit beschloß, und der sofortigen Aufhebung der Militärkapitulationen, wie sie im Sinne des Dekretes des Nationalrathes liegt, eine Kluft, welche die in letzterer Behörde gewaltete Diskussion nicht auszufüllen vermag. Wenn demnach schon die sehr große Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen beider Räthe, welche sich auf den ersten Anblick darstellt, uns nicht zu verstaten scheint, denjenigen des Nationalrathes anzunehmen, so werden wir in dieser Ansicht nur um so mehr bestärkt, wenn wir auf den Inhalt desselben näher eintreten. Offenbar fehlt es diesem Beschlusse ganz an innerm Zusammenhange, und es lassen sich die einzelnen Bestimmungen desselben auf ganz verschiedene leitende Ideen zurückführen. Während nämlich Art. 2 nur eine vorbereitende Bedeutung hat und den Bundesrath nur beauftragt, die nöthigen Unterhandlungen einzuleiten, um

die Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen wo möglich anzubahnen, jedenfalls aber diejenigen Materialien zu sammeln, welche zu einer gründlichen Berathung der Frage, ob diese Verträge durch die Bundesbehörden aufzuheben seien, durchaus erforderlich sind, — gehen hingegen die Art. 3 und 4 des Dekretes viel weiter und haben, wie bereits angedeutet worden ist, ihrem Inhalte nach ganz die nämliche Tragweite, wie wenn mit dürren Worten die Militärkapitulationen von Bundeswegen als aufgelöst erklärt worden wären. Denn der Fall, in welchem der Bundesrath nach Art. 3 diese Auflösung aussprechen und vollziehen soll, ist in diesem Augenblicke bereits eingetreten, indem wenigstens nach Zeitungsnachrichten, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln wir keinen Grund haben, eine Abtheilung der kapitulirten Schweizertruppen zur Wiederherstellung der Herrschaft des Papstes gegenüber der römischen Republik verwendet wird. Auch durch den Art. 4, welcher alle Anwerbungen für auswärtige Kriegsdienste nicht etwa bloß für den Augenblick einstellt, sondern für alle Zukunft förmlich untersagt, werden die Kapitulationen bereits aufgehoben, denn diese Verträge sind es ja gerade, welche bis zu ihrem Ablaufe die beteiligten Kantone verpflichten, Werbungen für den neapolitanischen Kriegsdienst auf ihrem Gebiete zu verstatten. Wenn demnach nicht geläugnet werden kann, daß in diesen Artikeln des nationalrätlichen Beschlusses bereits eine förmliche Aufhebung der Militärkapitulationen liegt, so versteht es sich nach Allem, was wir darüber in unserm ersten Berichte gesagt haben und was wir heute noch vollständig bestätigen müssen, von selbst, daß wir deren Annahme Ihnen, Zit., nicht empfehlen können. Ohne in Wiederholungen eintreten zu wollen, beschränken wir uns hier auf die kurze Bemerkung, daß nach unserer in keiner

Weise wankend gewordenen Ueberzeugung die Bundesversammlung durch einen Aufhebungsbeschluß in die Alternative versetzt würde, entweder durch die Nichtanerkennung einer Entschädigungspflicht den kapitulirten Truppen gegenüber eine Unbilligkeit zu begehen und zugleich ihrem Beschlusse jede Aussicht auf praktischen Erfolg zu benehmen, oder aber der Eidgenossenschaft eine bedeutende finanzielle Last aufzuladen. Wir haben indessen auch noch andere Gründe, welche uns veranlassen, namentlich dem Art. 3 des Dekretes des Nationalrathes unsre Zustimmung zu verweigern. Vorerst sind die Ausdrücke desselben so weit und unbestimmt gefaßt, daß der Bundesrath sich in bedeutender Verlegenheit befinden dürfte, wenn er in vorkommenden Fällen darüber zu entscheiden hätte, ob nun gerade Gefahr drohe, daß der König von Neapel eine Intervention in einem andern Staate und zwar unter Mitwirkung der kapitulirten Schweizertruppen beabsichtige, oder ob z. B. es auch eine derartige Intervention und ein Eingriff in das freie Selbstkonstitutionsrecht der Völker wäre, wenn die Insel Sizilien oder irgend ein anderer Theil des Königreiches sich losreißen, eine Zeit lang als selbstständiger Staat sich behaupten würde und dann vom Könige mit Gewalt wieder unter seine Herrschaft zurückgeführt werden wollte. Sodann will uns bedünken, daß, nachdem einmal durch die Verträge es dem Könige von Neapel nicht verwehrt ist, die kapitulirten Truppen auch gegen andere Staaten zu gebrauchen, in dem berührten Art. 3 vielmehr eine Intervention von unserer Seite zu Gunsten der römischen Republik gefunden werden könnte, welche vor einer etwas strengern Auslegung des Neutralitätsgrundsatzes, für den sich nun einmal die entschiedene Mehrheit des Schweizervolkes bekannt hat, kaum bestehen dürfte. — Aus allen diesen Gründen wird man es wohl

begreiflich finden, wenn wir nicht darauf antragen können, Art. 3 und 4 des nationalrätlichen Beschlusses zu genehmigen; allein man wird uns vielleicht fragen, weshalb wir einstimmig auch dem Art. 1 nicht beipflichten wollen, der doch nur einen Grundsatz enthalte, von welchem ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden könne, daß er den Ansichten der Mehrheit unsers Volkes entspreche. Wir antworten darauf einfach, daß dieser Grundsatz einerseits hier in einer so schroffen Form ausgesprochen ist, daß er doch wohl bei Weitem nicht allgemeine Billigung finden würde, anderseits derselbe in gewissem Sinne bereits im Art. 11 der Bundesverfassung seinen Ausdruck gefunden hat und es daher überflüssig ist, ihn hier zu wiederholen, wenn man nicht die weiter gehende praktische Folge der sofortigen Aufhebung der Militärkapitulationen daran knüpfen will.

Bis hierher hatte der Berichterstatter die Ehre, Ihnen, Tit., die Ansichten der gesammten Mehrheit der Kommission vorzutragen, welche dahin schließt, den Beschluß des Nationalrathes, so wie er vorliegt, nicht zu genehmigen. Ueber die Frage indessen, was anstatt desselben von Seite des Ständerathes zu verfügen sei, hat sich die frühere Mehrheit in zwei Minderheiten getrennt. Zwei Mitglieder nämlich, die Herren Vizepräsident Steiger und Ständerath Brogi, wollen an dem frühern Beschlusse, über diese Angelegenheit einfach zur Tagesordnung überzugehen, unverändert festhalten, während zwei andere, Herr Ständerath Rüttimann und der Berichterstatter, Ihnen, Tit., beantragen, den zweiten Artikel des Dekretes des Nationalrathes als für sich bestehenden Beschluß anzunehmen. Folgendes sind die Erwägungen, von denen die zweite Minderheit sich hat leiten lassen.

Nach der Ansicht derselben ist es im Wesen des Zweikammersystemes begründet, daß die beiden Räte, wenn sie in einer Sache auseinander gehende Beschlüsse gefaßt haben, einander gegenseitig soweit entgegenkommen sollen, als mit ihrer Ueberzeugung vereinbar ist, um einen übereinstimmenden Entscheid der Bundesversammlung zu Stande zu bringen. Dieses Verfahren ist bisanhin stetsfort beobachtet worden bei den Gesetzesentwürfen, welche uns vorgelegt wurden, und es liegt gewiß eben so sehr im Wunsche des Schweizervolkes, wie im Interesse der Ruhe unsers Vaterlandes, daß die vorliegende politische Frage, welche an Wichtigkeit immer mehr gewonnen hat, nicht ganz unerledigt hängen bleibe, sondern auf irgend eine Weise, wenn auch nur durch einen vorläufigen Beschluß, von der Bundesversammlung entschieden werde. Wir sind weit entfernt, Ihnen, Tit., irgend etwas vorzuschlagen, was mit den Ansichten, von denen der Bundesrath in seiner ersten Berathung ausgegangen ist, in grundsätzlichem Widerspruche stände, und was daher mit Recht den Vorwurf der Inkonsequenz uns zuziehen könnte. Daß die Aufhebung der Militärkapitulationen wünschenswerth wäre, weil dieselben, namentlich unter den dormaligen politischen Verhältnissen Italiens mancherlei Nachtheile mit sich bringen und die Schweiz überhaupt in eine schiefe Stellung gegenüber andern Völkern versetzen, wurde bereits in unserm ersten Berichte und ebenso in der Diskussion des Ständerathes beinahe von allen Seiten anerkannt. Den Bedenken aber, welche uns damals veranlaßten, auf das an die Bundesversammlung gestellte Begehren nicht einzutreten, und die theils darin bestanden, daß diese Angelegenheit zunächst die beteiligten Kantone angehe, theils darin, daß der Eidgenossenschaft niemals die volle Entschädigungspflicht gegenüber den kapitulirten Truppen auferlegt wer-

den dürfte, wird dadurch Rechnung getragen, daß der Bundesrath einstweilen bloß zu Unterhandlungen eingeladen wird. Wir denken uns unter diesen vor Allem aus Anfragen an die betheiligten Kantone, ob sie die Aufhebung der Militärkapitulationen wünschen und die Kompetenz des Bundes, in dieser Sache zu handeln, anerkennen, ob und in welchem Maße sie an die Entschädigung der kapitulirten Truppen beitragen würden. Auch die nicht-betheiligten Kantone dürften angefragt werden, ob sie geneigt wären zu diesem Zwecke Beiträge zu leisten. Sodann wären namentlich genaue und sichere Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Rechte auf Retaite- und Reformgehälte als wohlbegründet anzusehen wären und wie hoch sich die dafür zu leistende Entschädigungssumme belaufen würde. Endlich dürfte auch noch wenigstens der Versuch gemacht werden, auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem Könige von Neapel die Auflösung der Militärkapitulationen zu erzielen. Nach allen diesen Vorarbeiten, über deren Ergebnis der Bundesrath Bericht zu erstatten hätte, würde sich die Bundesversammlung erst im Falle befinden, mit voller Sachkenntniß abzusprechen, die verlangte Aufhebung entweder zu beschließen oder abzulehnen. Wir glauben also, es dürfe der Ständerath, nachdem einmal der Nationalrath mit so entschiedener Mehrheit sich dafür ausgesprochen hat, die Sache nicht ganz von der Hand zu weisen, demselben unbedenklich so weit entgegenkommen, daß der Bundesrath beauftragt werde, Unterhandlungen zu pflegen und nachher Bericht und Anträge zu hinterbringen. Der Grund, der von uns selbst früher gegen die Fassung eines derartigen Beschlusses angeführt worden ist, daß dadurch eine gewisse Agitation, welche mit Bezug auf diese Frage eingeleitet worden, wach erhalten würde, muß nun wegfallen, da die so weit aus-

einander gehenden Beschlüsse der beiden Räthe, wenn es bei denselben verbliebe, am wenigsten geeignet sein dürften, eine ruhige Stimmung in der Schweiz herbeizuführen.

Die erste Minderheit hat hingegen ihre Motive wörtlich folgendermaßen eingegeben:

— „Die erste Minderheit sieht in jedem Eintreten in den Beschluß Ziffer 2 nur eine unstatthafte Verschiebung oder Umgehung der schwebenden Frage, oder eine Vertagung derselben auf unbestimmte Zeit, welche die Mehrheit des Nationalrathes kaum befriedigen wird und dem Ständerath selbst für die Zukunft — hat er sich einmal in Etwas beigegeben — die nothwendige Freiheit raubt, wieder in seine erste Stellung, nämlich zur einfachen Tagesordnung zurückzukehren. Sie sieht langen, unfruchtbaren Erörterungen, Zuweisungen und Rückweisungen entgegen, wenn man diese Bahn betritt. Der Agitation gegen die Kapitulationen, gegen den Ständerath, beziehungsweise den Bundesrath, wird dadurch in keiner Weise begegnet. Die Frage der Kapitulationenaufhebung stellt sich der ersten Minderheit, nämlich in der Gestalt, wie sie eingebracht und bewegt worden ist, als eine vorzugsweise politische dar und sie wünscht ihr mit allen ihren Konsequenzen, in Bezug auf die innere und äußere Politik der Schweiz, von Vorne zu begegnen. Sie birgt sich hierbei keineswegs, daß eine einfache Tagesordnung auf mancher Seite Mißmuth erregen wird; sie ist aber überzeugt, daß die Kraft der Behörden und der gesunde Sinn des Schweizervolkes denselben niederzuhalten wissen wird. Uebrigens erachtet die erste Minderheit, die anzubahrenden Unterhandlungen werden ohne allen Erfolg bleiben. Der König von Neapel wird — es dürfte darüber kaum ein Zweifel walten — zu solchen Unterhandlungen keine Hand bieten. Die Mehrheit der

kapitulirenden Kantone wird sich ebensowenig herbeilassen, es wäre denn, daß die eidgenössischen Klassen reichliche Entschädigung übernähmen. Sie selbst besitzen nämlich, wenn auch hin und wieder den Willen, doch die Kraft nicht, die daherigen ökonomischen Folgen weder theilweise noch ganz zu tragen. Die Unterhandlungen mit Kantonen, welche keine Kapitulationen geschlossen haben, entbehren aller rechtlichen Veranlassung und Begründung und werden zu keinen namhaften Geldbeiträgen führen. Wer will auch diese unter allen Umständen, namentlich dem gegenwärtigen Finanzzustande gegenüber, den Kantonen zumuthen. So steht denn die erste Minderheit beinahe mit Gewißheit voraus, daß aus den Unterhandlungen mit den Kantonen von Seite des Bundesrathes bei etwelchem Drängen der Parteien am Ende eine schwere Entschädigungslast auf die Eidgenossenschaft hervorgehen wird, welche weder gerecht ist, noch vom Schweizervolk gerne übernommen wird, und die überdieß dem gegenwärtigen Zustand der eidgenössischen Klassen keineswegs entspricht. Sie glaubt daher, das einfache, wohlüberlegte Stehenbleiben beim ersten Beschluß des Ständerathes sei den Verhältnissen der Würde und Stellung des Ständerathes, sowie der unverkümmerten Erhaltung des Zweikammersystems selbst angemessen.“

Bericht der Minderheit der Kommission.
(Berichterstatter Herr Briatte.)

Tit.

Die dritte Minderheit Ihrer Kommission stimmt dem vom Nationalrath gefaßten Beschluß, betreffend die Militärkapitulationen, bei, und sie hat die Ehre, bei Ihnen darauf anzutragen, demselben ebenfalls Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Die Minorität will nicht auf's Neue in die einläßliche Besprechung einer Frage eintreten, welche in beiden Räthen bereits schon so weitläufig erörtert worden ist; sondern sie wird sich darauf beschränken, die Gründe anzugeben, welche sie veranlassen, den erwähnten Beschluß mit einer geringen Abänderung in dessen Artikel 1 anzunehmen, sowie jene Gründe auseinanderzusetzen, welche nach dem Dafürhalten der Minorität den Ständerath vermögen sollten, nicht zur Tagesordnung zu schreiten.

Die Minorität wird keineswegs suchen, die Einwendungen zu widerlegen, welche gegen den Beschluß des Nationalrathes selbst von Solchen erhoben werden können, welche für die Aufhebung der Militärkapitulationen geneigt sind; die Minorität gibt zu, daß man sehr gegründete Einwendungen gegen denselben anbringen kann, und wenn ihr die Wahl offen stünde, so würde sie in mehrern Punkten eine andere Abfassung vorziehen.

Allein jene Einwendungen beziehen sich mehr auf die Form, als auf das Wesen der Sache selbst. So hätten mehrere Personen, und besonders die dritte Minorität Ihrer Kommission, bei allem ihrem Willen für Aufhebung der Militärkapitulationen, doch gewünscht, daß die Frage über die zu bezahlenden Entschädigungen vorher entschieden worden wäre; sie würden gerne mit Erklärung der Aufhebung der Militärkapitulationen zugewartet haben, bis man in dieser Beziehung verschiedene Erkundigungen eingezogen gehabt hätte. Indessen sind sie im Grund mit dem Nationalrathe über die Aufhebung der Militärkapitulationen einig.

Der Beschluß schweigt über die Entschädigungsfrage, so daß über diesen Punkt noch nichts vorgegriffen ist und derselbe seiner Zeit noch immer erörtert werden kann. — Wie bereits gesagt worden, betreffen die erhobenen Ein-

wendungen nur die Form; deswegen glaubt die Minderheit auf keine wesentlichen Abänderungen eines Beschlusses antragen zu sollen, der durch die bedeutende Mehrheit eines der obersten Rätthe des Schweizervolkes gefaßt worden ist. Sie beschränkt sich darauf, eine kleine Abänderung im Art. 1 des Beschlusses vorzuschlagen. Dieser Artikel lautet wie folgt: „Die Militärkapitulationen sind mit der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich erklärt.“

Da diese Abfassung glauben lassen könnte, man habe auf das, was während Jahrhunderten stattgefunden, einen Tadel werfen wollen, und da die Minorität glaubt, es sei hier nicht der Ort, über Thatfachen, die einer frühern Zeit angehören, ein Urtheil zu fällen, sondern es handle sich bloß darum, über Das, was gegenwärtig besteht, abzusprechen, so hat die Minorität gesucht, diesen Gedanken in den im Art. 1 enthaltenen Erwägungsgründen auszudrücken. Deswegen hat sie die Ehre, anzutragen, daß nach dem Worte „sind“ eingeschaltet werde: „unter den gegenwärtigen Umständen.“

Es ist nunmehr die Frage zu untersuchen, ob der Ständerath auf seinen frühern Beschluß zurückkommen könne. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, welcher die Schlußnahme der Majorität geleitet hat, nimmt die Minderheit keinen Anstand, hierauf bejahend zu antworten.

In der That hat die große Majorität dieser Versammlung die Kompetenz der Bundesbehörden keineswegs bestritten; sie hat bloß gefunden, daß die obwaltenden Umstände nicht von der Natur seien, um den Bund zur Einmischung in diese Angelegenheit zu ermächtigen. Diese Anschauungsweise konnte in dem Zeitpunkte, wo die erste Berathung der Sache stattfand, festgehalten werden; allein seitdem haben sich Ereignisse zugetragen, durch welche der

Stand der Dinge verändert wird und welche die Einmischung des Bundes vollkommen begründen.

Für's Erste die auswärtigen Ereignisse; der in die Länge gezogene Krieg, den die römische Republik zu Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit gegen die Truppen eines Königs zu bestehen genöthigt ist, in dessen Dienst sich Regimenter aus Schweizerkantonen befinden; die Einmischung der Russen in den Krieg, den Ungarn für die Sache seiner Freiheit führt; die Beschlüsse der Nationalversammlung von Frankreich rücksichtlich der Dazwischenkunft in die Angelegenheiten der römischen Republik, — alles dieses sind Ereignisse, welche einen ungeheuren Einfluß auf den Gang der Begebenheiten ausüben dürften, von deren Strudel auch die Schweiz mit fortgerissen werden könnte. Dann die Vorfälle im Innern, und zu diesen muß man den fraglichen Beschluß des Nationalrathes rechnen: es ist eine sehr bezeichnende Thatsache, daß sich eine so beträchtliche Mehrheit gefunden hat, um eine derartige Schlußnahme über eine Sache zu fassen, von welcher man glaubte, daß die schweizerische Bevölkerung wenig Theil daran nehme. Wenn man das Resultat der Abstimmung, die durch Namensaufruf stattfand, in Betracht zieht, so sieht man, daß alle Gegenden der Schweiz ihren Antheil dazu geliefert haben, um die Aufhebung der Militärkapitulationen auszusprechen; hieraus darf man schließen, daß dieß eine Frage ist, welche in gleichem Maße nahezu die ganze Bevölkerung beschäftigt.

Sollte es der Würde des Ständerathes zuwider sein, von seiner Schlußnahme zurückzukommen und zu derselben des Nationalrathes die Hand zu reichen? Die Minorität glaubt es nicht. Die Würde besteht nicht darin, seine Meinung ohne alle Rücksicht festzuhalten; wenn genügende Gründe dazu vorliegen, einen Beschluß abzuän-

bern, so liegt eben so viel oder mehr Ehre darin, dieses zu thun, als auf seiner Ansicht zu beharren. Im vorliegenden Falle handelt es sich überdieß keineswegs darum, eine Schlußnahme zu ändern, indem thatsächlich gar keine solche gefaßt worden ist. Sie haben bloß beschlossen, Tit., sich mit der Frage, in dem Augenblicke, wo sie Ihnen vorgelegt worden ist, nicht zu befassen. Gegenwärtig kömmt dieselbe, von andern Umständen begleitet, an Sie zurück, welche Umstände nicht bloß eine von Ihrer Seite zu fassende Schlußnahme rechtfertigen, sondern gewissermaßen es Ihnen zur Pflicht machen, eine solche zu fassen.

Genügt es, wie eine Minderheit der Kommission beantragt, nur den zweiten Artikel des vom Nationalrathe gefaßten Beschlusses anzunehmen? Die dritte Minorität kann dieß nicht glauben. Eine derartige Schlußnahme hätte gefaßt werden können, als der Ständerath sich zum erstenmal mit diesem Gegenstande beschäftigte; es wäre dieß eine Einleitung zu Behandlung der Sache, ein Anfang zu Aufhebung der Militärkapitulationen gewesen. Heute aber genügt diese Schlußnahme nicht; es ist keine Hoffnung dazu vorhanden, daß dieselbe auch vom Nationalrathe gefaßt werden würde, da diese Behörde schon darüber verhandelt hat und sich damit nicht hat befriedigen wollen. Durch die Annahme dieses Antrages würde man eine Konzession machen; man würde anerkennen, daß der Stand der Dinge von der Art ist, daß er das Einschreiten des Bundes nöthig mache. Warum aber, Tit., sollte man die vollständige Konzession nicht gleich von Anfang machen, da man implicite doch zugesteht, daß man durch die Ereignisse noch hiezu gebracht werden könnte?

Bei allen Dingen muß man auf deren Ausgang Bedacht nehmen und die Konsequenzen seiner eigenen Handlungen in's Auge fassen. Wenn der Ständerath auf der

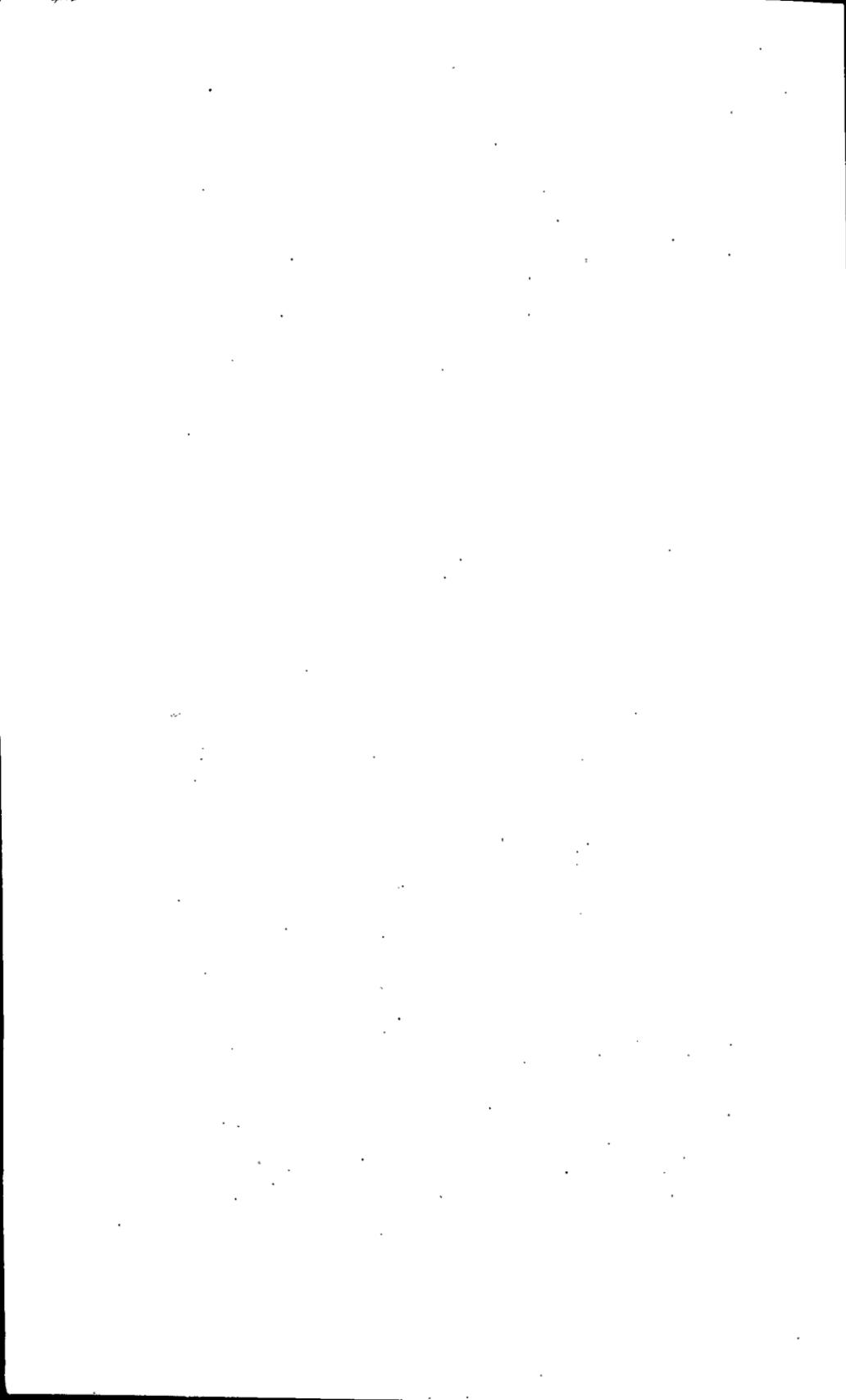
Tagesordnung beharrt und die beiden Rätthe über diese Frage sich nicht verständigen können, so ist dieselbe dadurch keineswegs beseitigt; sie wird im Gegentheil eine neue Bedeutung gewinnen, und früher oder später wird man genöthigt sein, dieselbe zu lösen. Derjenige der beiden Rätthe, der gewußt haben wird zu erkennen, auf welcher Seite die öffentliche Meinung steht, wird auch derjenige sein, der am besten verstanden hat, seine Würde zu wahren. — Für Jene, welche die Kompetenz des Bundes anerkennen, kann die Wahl nicht zweifelhaft sein; für sie ist der Augenblick gekommen, die Aufhebung der Militärkapitulationen auszusprechen; ist man bis zu diesem Punkte gekommen, so hat die Form wenig Wichtigkeit.

Aus den angegebenen Gründen hat die dritte Minorität die Ehre, bei Ihnen, Tit., darauf anzutragen, den vom Nationalrathe gefaßten Beschluß über die Militärkapitulationen, mit dem beim ersten Artikel vorgeschlagenen Amendement, anzunehmen.

Bern, den 1. Juni 1849.

Berichtigung.

In Nr. 29, S. 84. Anfangs der Berathungen des Ständerathes ist zu lesen, statt: 2. Juni, 29. Mai.



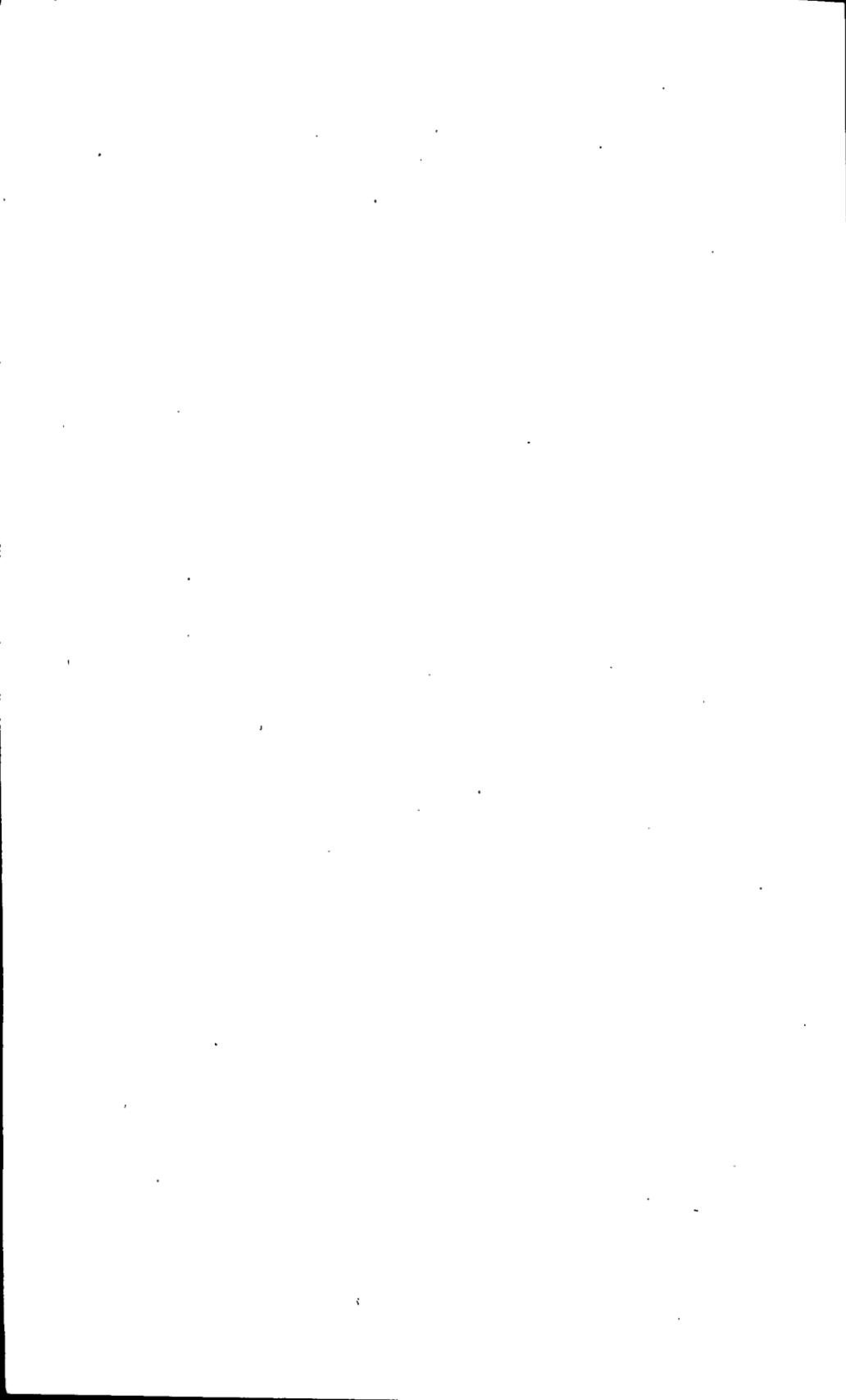
Aufforderung.

Nachdem die k. sächsische Regierung bei dem schweizerischen Bundesrath über den Aufenthalt oder das Ableben des Schlossergerathen Karl Wilhelm Wagner aus Pulsnitz, Königreich Sachsen, Nachforschungen gewünscht hat, und es sich ergeben, daß derselbe zu wiederholten Malen in Biel sich aufgehalten, und zu Ende des Jahres 1837 von da nach Vivis abgereist ist, von jener Zeit an aber nichts mehr von sich hat hören lassen, so wird gedachter Karl Wilhelm Wagner hiemit aufgefordert, von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der unterzeichneten Kanzlei zu Handen seiner Anverwandten Kenntniß zu geben, und gleichzeitig werden die Polizeibehörden sämmtlicher Kantone eingeladen, Erkundigungen in Beziehung auf den erwähnten Vermissten einzuziehen und der Bundeskanzlei von allfälligen Entdeckungen sofort gefällige Mittheilung zu machen.

Bern, den 4. Brachmonat 1849.

Die schweizerische Bundeskanzlei,
in deren Namen:
Der eidgenössische Kanzler,
Schieß.





Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1849
Date	
Data	
Seite	37-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 097

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.